



Wichtige Mitteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim und der Astrid-Lindgren-Grundschule

Die Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim als Schulträger der Astrid-Lindgren-Grundschule Meisenheim erinnert noch einmal daran, dass die Anträge auf **unentgeltliche Schulbuchausleihe bis zum 16.03.2015 eingereicht werden müssen.**

Sie können die Anträge in der Schule oder aber direkt bei der Verbandsgemeindeverwaltung abgeben.

Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht mehr angenommen werden!"

Kindersachenbasar in Becherbach

Der Elternausschuss des Kindergartens Becherbach veranstaltet am **Sonntag, dem 01.03.2015** in der Zeit von **13.00 – 15.00 Uhr** einen Kindersachenbasar im neuen Dorfgemeinschaftshaus in Becherbach. Angeboten wird alles rund ums Kind (Kleider, Schuhe, Spielsachen,...).

Auch für das leibliche Wohl wird mit Kaffee, Kuchen und Getränken gesorgt. Der gesamte Erlös hiervon kommt dem Kindergarten Becherbach zu Gute.



Es sind noch Plätze frei! Wer Interesse hat, als Selbstverkäufer mit eigenem Stand mitzuwirken, meldet sich bitte umgehend unter Tel.: 06364/175450 (AB).

Die Standgebühr beträgt 4,- Euro und einen Kuchen.

VOLKSBIIDUNGSWERK MEISENHEIM

Mittwoch, 4. März 2015, 19.30 - 20.30 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung, Saarstraße

Offenes Singen

Wir singen bekannte Lieder. Texte werden ausgeteilt.
Willkommen sind alle, die gerne singen.

Leitung und am Flügel: **Dirk Papke**, Meisenheim

Der Eintritt ist frei.

Osterferien- Spaßaktion 2015

30.03.2015 bis 10.04.2015

HURRA, HURRA,

wieder ist es soweit und Action sowie besondere Highlights erwarten Euch. Im Mittelpunkt der Ferienspaßaktion stehen tolle Erlebnistage. Ob beim gemeinsamen Spiel, Werken oder Sport, da ist sicher auch für Dich etwas dabei. Erlebe die Gemeinschaft, den Halt und das Abenteuer. Um herauszufinden, was für tolle Aktionstage auf Euch warten, müsst Ihr also das Ferienspaßprogramm ganz genau durchlesen und Euch dann so schnell wie Ihr könnt bei uns anmelden.

Nähere Einzelheiten siehe unter „Termine für Kinder und Jugendliche“.

Sie finden das Ferienprogramm auch unter:
www.alsenz-obermoschel.de

VOLKSBIIDUNGSWERK MEISENHEIM

Mit Unterstützung der VB Kaiserslautern-Nordwestpfalz

Sonntag, 1. März 2015, 17 Uhr
Meisenheim, Haus der Begegnung



Duo Bordunrot

Ingrid Feilke-Mayr
(Drehleier, Flöten, Gesang)

Johannes Mayr
(Akkordeon, Schlüsselfidel, Gesang)

**Alte und neue Folkmusik
von der Bretagne bis Skandinavien**

Kartenvorbestellung (10 Euro, Schüler 5 Euro) unter Tel. 06753-2207



Wichtiges auf einen Blick

Verbandsgemeindeverwaltung

Obertor 13, 55590 Meisenheim
 Tel. 06753/121-0, Fax 06753/121-17,
 www.meisenheim.de, E-Mail: Postmaster@meisenheim.de

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
 und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:30 Uhr
Redaktionsschluss Amtsblatt: Freitag: 11.00 Uhr
Anzeigen-Annahmeschluss: Montag: 14.00 Uhr

NOTRUFEBEREITSCHAFTSDIENSTE

Notruf 110
 Polizeiinspektion Lauterecken Tel. 06382-9110
Nichtpolizeilicher Notruf 112
 -Feuer, Rettungsdienst, Notarzt und Krankentransport-
 Gesundheitszentrum Glantal, Liebfrauenbergstr. 31 Tel. 06753-910-0
 Notruf Pflegebett (auch Hebammenhilfe) 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale Meisenheim Tel. 116117
 (ohne Vorwahl)
 Krankenhaus Meisenheim, Hinter der Hofstadt 8, 55590 Meisenheim
 Öffnungszeiten: Mittwoch 14 Uhr – Donnerstag 7 Uhr
 Freitag 16 Uhr – Montag 7 Uhr
 an Feiertagen – Vorabend 18 Uhr – Folgewerktag 7 Uhr

Einheitliche zahnärztliche Notrufnummer Tel. 0180/5040308
 Weitere Informationen zum zahnärztlichen Notfalldienst können Sie unter www.bzk-koblenz.de nachlesen.
 Eine Inanspruchnahme des zahnärztlichen Notfalldienstes ist wie bisher nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Augenärztlicher Notfalldienst
 Für den Raum Bad Kreuznach – Bad Sobernheim (incl. Meisenheim) – Kirn – Idar-Oberstein – Simmern
 Die Dienstbereitschaft an **Wochenenden und an Feiertagen** besteht, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, von Samstag, 7.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr (an Feiertagen entsprechend):
Dr. Wenz, Bad Kreuznach Tel. 0671/26436 + 06362/4606
 Kurzfristige Dienstplanänderungen können im Internet unter www.drheld.de/notdienste abgefragt werden.
 Die Dienstbereitschaft am **Mittwoch**, nach vorheriger telefonischer Absprache, ist jeweils aktuell an der Pforte des Krankenhauses St. Marienwörth, Bad Kreuznach, Tel. 0671/3720 zu erfragen.

Apothekennotdienst
 Ansage des **Apothekennotdienstes** über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: 0180-5-258825-PLZ (0,14 €/Min.)
Mobilfunknetz: 0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 €/Min.)
 Anzeige der notdienstbereiten Apotheken **im Internet** unter www.lak-rlp.de. Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8:30 Uhr

Tierärztlichen Notfalldienst
Dr. Schwahn, Meisenheim Tel. 0176/80134377

sozialstation nahe
Ökumenische Sozialstation im Landkreis Bad Kreuznach gGmbH
 Großstraße 68, 55566 Bad Sobernheim
 Alten- und Krankenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung
 Betreuung dementiell erkrankter Menschen zu Hause und in unseren **Betreuungsgruppen:**
Montags von 13.30 bis 17.30 Uhr in **Staudernheim**
Dienstags, mittwochs und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr in **Bad Sobernheim**.
Freitags von 14:00 bis 18:00 Uhr in **Meisenheim**
 Bürozeiten: Mo. bis Do. 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
 Tel. – Nr. 06751 - 2242, Fax 06751- 4074
 Rufbereitschaft 24 Stunden Tel.-Nr. 06751 – 3521
Sprechstunde in Meisenheim:
 jeden 1. und 3. **Dienstag** in den Räumen der Verbandsgemeinde Meisenheim von 10.00 bis 12.00 Uhr
 Homepage: www.sozialstation-nahe.de

Ambulantes Hilfezentrum Meisenheim
 Alten und Krankenpflege A K F, Rathausgasse 8 , Meisenheim
 Bürozeiten Mo.- Fr. 8:00 - 16:00
 24 Stunden erreichbar - Tel. 06753 / 963277

Pflegestützpunkt/ Beratung und Koordinierung
 Kostenlose, individuelle, vertrauliche Beratungsstelle für alte, kranke, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Beratung über Pflege- Hilfs- und Entlastungsangebote im häuslichen und stationären Bereich. Ansprechpartnerinnen: Christa Herzog, Marlene Jänsch, Stefanie Klein.
 Tel.: 06751/8557922/23 Fax: 06751/8557924.
 Felke-Center, Kreuzstraße 10, 55566 Bad Sobernheim.
 Zuständig für die Verbandsgemeinden **Meisenheim und Bad Sobernheim**

Bereitschaftsdienste

Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Tel. 0800-8958958
Strom- und Gasversorgung Westnetz GmbH
bei Störungen im Stromnetz Tel. 0800/4112244
bei Störungen im Gasbereich Tel. 0800/0793427
Stromversorgung Pfalzwerke Netz AG
 für Becherbach, Callbach, Lettweiler, Rehborn, Reiffelbach u. Schmittweiler
 Netzteam Rockenhausen, Kreuznacher Straße 61
 Fax 06361-9217-21 Tel. 06361-9217-10
Stromentstörung: Tel. 0800-7977777
Wertstoffhof Meisenheim Tel. 06753-93000
 Öffnungszeiten:
 dienstags und freitags 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 samstags 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Impressum:

Das Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Meisenheim und die Ortsgemeinden Abtweiler, Becherbach, Breitenheim, Callbach, Desloch, Hundsbach, Jeckenbach, Lettweiler, Löllbach, Stadt Meisenheim, Raumbach, Rehborn, Reiffelbach, Schmittweiler und Schweinschied nach § 27 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (BS 2020-1) und den Bestimmungen der Hauptsatzung in den jeweils geltenden Fassungen erscheint wöchentlich donnerstags.

Herausgeber:
 Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Hinweise: Verbandsgemeindeverwaltung, 55590 Meisenheim.
 Verantwortlich für Anzeigen:
 Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Rainer Zais, Niederlassung Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, E-Mail: anzeigen@amtsblatt.net.
 Druck: Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH, Flugstr. 9, 76532 Baden-Baden
 Anzeigenberatung: Sieglinde Veith, Friedhofstraße 12, 67753 Rothselberg, Telefon 06304/1532, Mobil 0170/8670507
 Für Privatanzeigen:
 Buch- und Schreibwarenhandlung Feickert, Untergasse 17, 55590 Meisenheim, Tel. 06753 2222, www.Buch-Feickert.de

Innerhalb der Verbandsgemeinde wird das Amtsblatt kostenlos zugestellt im Einzelversand durch den Verlag gegen Erstattung der Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernimmt die Druckerei keine Haftung. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein und müssen grundsätzlich über die Verbandsgemeinde eingereicht werden.
 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der abgedruckten Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
 Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültigen Anzeigenpreislisen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlags oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

**Das nächste Amtsblatt
 der Verbandsgemeinde erscheint am
 5. März 2015**

Mobiles Bürgerbüro –

Die Verwaltung vor Ort ist gestartet

Das erste mobile Bürgerbüro im Landkreis Bad Kreuznach ist gestartet. Zielgruppe sind insbesondere ältere und die weniger mobilen Bürgerinnen und Bürger unserer Verbandsgemeinde Meisenheim.

Das aus EU-Mitteln geförderte Projekt ist ein weiterer wichtiger Baustein unserer bürgernahen und dienstleistungsorientierten Verwaltung.

Kernelement des mobilen Bürgerdienstes sind Dienstleistungen des klassischen Bürgerbüros, wie z. B. Beantragung von Ausweisen und Pässen, An- und Ummeldungen, Beglaubigungen, Beantragung von Führungszeugnissen, aber auch alle weiteren Aufgabenstellungen der Verwaltung. Auf dem Fahrzeug führen wir ferner alle Standard-Steuerformulare und u.a. gelbe Müllsäcke für Ihren Bedarf mit.

Sind Ihre Anliegen vor Ort nicht abschließend zu erledigen, werden diese im Nachgang mit Priorität bearbeitet und beantwortet.

Einmal im Monat werden wir in jeder Gemeinde in den jeweiligen Gemeindehäusern für Sie vor Ort sein.

Wann wir Ihnen in Ihrer Gemeinde zur Verfügung stehen, können Sie dem nachfolgenden Routenplan entnehmen.

Gerne können Sie auch vorher mit uns telefonisch unter der Nummer 06753/121-22 Kontakt aufnehmen, um Ihr Anliegen vorab mit uns zu besprechen.



Zeiten	04.03.2015 (1. Mittwoch im Monat) Route 1	11.03.2015 (2. Mittwoch im Monat) Route 2	18.03.2015 (3. Mittwoch im Monat) Route 3	25.03.2015 (4. Mittwoch im Monat) Route 4
09.30 - 10.30	Abweiler	Hunzbach	Lettweiler	Reiffelbach
11.00 - 12.00	Raumbach	Schweinschied	Rehborn	Gangloff
13.00 - 14.00	Desloch	Löllbach	Schmittweiler	Roth
14.30 - 15.30	Jeckenbach	Breitenheim	Callbach	Becherbach

Bürgerbus der Verbandsgemeinde Meisenheim

Bleiben Sie mobil – Unser Angebot für Senioren

Der Bürgerbus der Verbandsgemeinde Meisenheim bietet unseren Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere unseren älteren Mitbürgern, einen regelmäßigen wöchentlichen Transport von den Ortsgemeinden nach Meisenheim an, um hier Besorgungen, wie einen Arztbesuch, Einkäufe, Krankenhausbesuche, Verwaltungsangelegenheiten und vieles mehr, erledigen zu können. Der Transfer ist zudem barrierefrei, so dass auch ein Rollstuhl kein Problem darstellt. Jede Ortsgemeinde wird in jeder Woche jeweils werktäglich dienstags oder donnerstags angefahren. Die einzelnen Fahrtrouten werden wöchentlich gewechselt. Nachdem das Angebot bereits nachgefragt wird, wünschen wir uns noch eine intensivere Nutzung! Fahren Sie mit uns, Sie werden vom Service überzeugt sein!

Ihr Fahrplan für den Monat März 2015

Route 1			Route 2		
dienstags		donnerstags	dienstags		donnerstags
03.03.2015		12.03.2015	10.03.2015		05.03.2015
17.03.2015		26.03.2015	24.03.2015		19.03.2015
31.03.2015					
Hin		Zurück	Hin		Zurück
9.00	Meisenheim (Bahnhof)	12.00	9.00	Meisenheim (Bahnhof)	12.00
9.07	Breitenheim	12.07	9.09	Schmittweiler	12.09
9.17	Jeckenbach	12.17	9.14	Callbach	12.14
9.20	Löllbach	12.20	9.19	Reiffelbach	12.19
9.24	Schweinschied	12.24	9.24	Gangloff	12.24
9.32	Hunzbach	12.32	9.29	Becherbach	12.29
9.40	Jeckenbach	12.40	9.34	Roth	12.34
9.45	Desloch	12.45	9.43	Meisenheim (Bahnhof)	12.43
9.50	Meisenheim (Bahnhof)	12.50	9.45	Meisenheim (Bahnhof)	12.45
			9.53	Abweiler	12.53
			9.58	Raumbach	12.49
			10.00	Meisenheim (Raumb.Straße)	13.00
			10.15	Lettweiler	13.15
			10.25	Rehborn	13.05
			10.30	Meisenheim (Bahnhof)	13.30

Die Fahrgäste sollten ihren Fahrtenwunsch mindestens einen Tag vor Fahrtantritt unter der **Telefon-Nr. 06753/94242** anmelden; hier erhalten sie Informationen und die Bestätigung über die Abfahrtszeit und Abfahrtsort.



Wir, die Nordpfalz

Neues aus unserer Region

Sänger



mit Herz

Quelle: Lied und Chor

Unter der Schirmherrschaft des Projektes „Starke Kommunen, starkes Land“ soll unter der musikalischen Gestaltung des MGV Rehborn ein Projektchor ins Leben gerufen werden, der am 27.6.2015 in der Verbandsgemeinde Meisenheim (Ausführungsort Rehborn) und im 2. Halbjahr 2015 in der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel ein Benefizkonzert veranstaltet mit der Überschrift „**Sänger mit Herz**“.

Der Erlös beider Veranstaltungen soll den Flüchtlingsfamilien in beiden Verbandsgemeinden zu Gute kommen. Ein musikalisches Arrangement aus der 9. Sinfonie von Beethoven „Alle Menschen werden Brüder“ soll der Leitfaden der Veranstaltungen sein. Das Programm besteht aus einem bunten Melodienstrauß für alle Altersgattungen mit moderner Chorkliteratur.

Wann: Samstag, dem 7. März 2015, 14.00 Uhr

Wo: Ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 26, Rehborn, -Rückfragen 06753/4822

Alle Bürgerinnen und Bürger (Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder) sind eingeladen, sich für eine gute Sache gesanglich zu engagieren.

Dietmar Kron
Bürgermeister
VG Meisenheim

Arno Mohr
Bürgermeister
VG Alsenz-Obermoschel

Amtliche Bekanntmachungen



Verbandsgemeinde Meisenheim



Musikschule

Sprechtag

Unterricht auf (fast) allen Instrumenten

Einzel- und Gruppenunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Blas-, Streich-, Tasten-, Zupfinstrumente, Schlagzeug, Gesang

Die Unterrichtseinteilung erfolgt durch die Schulleitung.

Auskunft und Beratung durch den Schulleiter, Herrn Lorenz, Kirn, Gesellschaftshaus, Tel.-Nr. 06752/939793 oder

am **Donnerstag, dem 05.03.2015**

in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Meisenheim, Obertor 13.

Vordrucke für die Anmeldung sind erhältlich bei:

Verbandsgemeindeverwaltung, Obertor 13, 55590 Meisenheim, Zimmer 23, Frau Krauß, Tel.: 06753/121-12.



Abtweiler

Jagdgenossenschaft Abtweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Donnerstag, dem 05.03.2015**, findet um **20.00 Uhr** im Bürgerhaus Abtweiler die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Abtweiler statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rückblick / Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. a) Bericht der Kassenprüfer
b) Antrag auf Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan 2015/2016
a) Wegebau / Unterhaltung Feldwege
b) Verwendung des Reinerlöses
6. Umsetzung geänderter Bestimmungen der Jagdgesetzgebung
hier: Beschluss einer neuen Mustersatzung
7. Vertragsangelegenheiten
8. Verschiedenes

Die Versammlung ist wie immer nichtöffentlich. Das Jagdkataster liegt ab sofort zwecks Aktualisierung beim Jagdvorsteher aus.



Becherbach

Vertretung Ortsbürgermeister Manfred Denzer

Ortsbürgermeister Manfred Denzer ist weiterhin nicht im Dienst. Die Vertretung hat der 1. Beigeordnete Volker Fett, Tel. 06364-200.

Freiwillige Feuerwehr Becherbach mit den Löschgruppen Gangloff und Roth

Am **Samstag, dem 28.02.2015**, treffen sich die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Becherbach gemeinsam mit den Löschgruppen Gangloff und Roth um **20.00 Uhr** im Sportheim der Roten Jäger in Roth zur Theoretischen Funkausbildung. Am **Sonntag, dem 01.03.2015**, findet die praktische Funkausbildung ab **09.30 Uhr** am Feuerwehrgerätehaus Becherbach statt. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Michael Bayer
Wehrführer



Callbach

Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Callbach

Am **Dienstag, dem 03.03.2015**, findet um **19.30 Uhr** im Bürgerhaus Callbach eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Reiffelbach statt.

Tagesordnung:

- öffentlich -

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, den Jahresabschluss zum 31.12.2010 nebst Anhang und Schlussbilanz der Ortsgemeinde Callbach und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
3. Stellungnahme OG Callbach zum Entwurf einer zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm LEP IV
4. Antrag auf Bewilligung von Landeszuweisungen aus dem Investitionsstock des Landes Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2016; Beratung und Beschlussfassung
5. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ 2015; Beratung und Beschlussfassung
6. Wettbewerb „Kerniges Dorf“; Beratung und Beschlussfassung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
1. im <u>Ergebnishaushalt</u>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	227.686,00 €	262.070,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	353.232,00 €	274.823,00 €
<u>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	<u>-125.546,00 €</u>	<u>-12.753,00 €</u>
2. im <u>Finanzhaushalt</u>		
die ordentlichen Einzahlungen auf	174.490,00 €	208.766,00 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	289.566,00 €	211.341,00 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-115.076,00 €</u>	<u>-2.575,00 €</u>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €	0,00 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	500,00 €	500,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-1.500,00 €</u>	<u>500,00 €</u>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.372,00 €	6.140,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-3.872,00 €</u>	<u>-6.140,00 €</u>

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
8. Anfragen und Mitteilungen

- nichtöffentlich -

1. Auftragsvergabe
2. Bauangelegenheit
3. Verschiedenes



Jeckenbach

Jagdgenossenschaft Jeckenbach

Hiermit ergeht die Einladung an alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jeckenbach zur Teilnahme an der diesjährigen Jahreshauptversammlung am **Freitag, dem 27.02.2015 um 19.00 Uhr**, im **Gemeindehaus Jeckenbach (kleiner Saal)**

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tätigkeitsbericht
3. Bekanntgabe Abschlussvereinbarung 2015/2016
4. Kassenbericht Geschäftsjahr 2014
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Verwendung des Reinertrags
8. Haushaltsplan 2015
9. Verschiedenes/Anträge

Das Jagdkataster und die Niederschrift der Versammlung von 2014 liegt in der Zeit vom 12.02.2015 bis 26.02.2015 beim Vorsitzenden zur Einsichtnahme aus.

Karl Otto Beimbauer, Vorsitzender



Lettweiler

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Lettweiler für die Jahre 2015 und 2016 vom 18.02.2015

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	176.490,00 €	209.266,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>296.938,00 €</u>	<u>217.481,00 €</u>
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	<u>-120.448,00 €</u>	<u>-8.215,00 €</u>

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0,00 €	0,00 €
- verzinsten Kredite auf	<u>1.500,00 €</u>	<u>0,00 €</u>
zusammen auf	<u>1.500,00 €</u>	<u>0,00 €</u>

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, werden festgesetzt auf

0,00 €	0,00 €
--------	--------

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, belaufen sich auf

0,00 €	0,00 €
--------	--------

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer		
- Grundsteuer A	<u>300%</u>	<u>300%</u>
- Grundsteuer B	<u>340%</u>	<u>340%</u>
b) Gewerbesteuer	<u>380%</u>	<u>380%</u>

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	<u>48,00 €</u>	<u>48,00 €</u>
- für den zweiten Hund	<u>60,00 €</u>	<u>60,00 €</u>
- für jeden weiteren Hund	<u>84,00 €</u>	<u>84,00 €</u>
- für den ersten gefährlichen Hund	<u>300,00 €</u>	<u>300,00 €</u>
- für den zweiten gefährlichen Hund	<u>400,00 €</u>	<u>400,00 €</u>
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	<u>500,00 €</u>	<u>500,00 €</u>

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital wird erstmals in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 nachgewiesen und betrug 733.710,10 EUR.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 betrug 715.787,96 EUR (lt. festgestelltem Jahresabschluss).

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug 715.787,96 EUR (lt. festgestelltem Jahresabschluss).

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2009 betrug 685.070,92 EUR (lt. festgestelltem Jahresabschluss).

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2010 betrug 685.070,92 EUR (lt. festgestelltem Jahresabschluss).

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2010 betrug 668.190,45 EUR (lt. Festgestelltem Jahresabschluss).

Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn:

- a) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 7.000,00 € bzw. 5.000,00 € überschreiten.
- b) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 6.000,00 € bzw. 4.000,00 € überschreiten.

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 100 Abs. 4 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO liegt vor, wenn:

- c) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 17.000,00 € bzw. 13.000,00 € überschreiten.
- d) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 15.000,00 € und 10.000,00 € überschreiten.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim Meisenheim, den 18.02.2015

Kron, Bürgermeister
Ortsgemeinde Lettweiler
Lettweiler, den 18.02.2015
Lamb, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Der Rechtsverstoß gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches wurde von der Aufsichtsbehörde gem. § 121 GemO beanstandet.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, Zimmer 13, in der Zeit vom 27.02.2015 bis 09.03.2015, während der Öffnungszeiten (s.u.) öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Vormittags:	
Montag - Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Nachmittags:	
Montag bis Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten als ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Meisenheim, den 18.02.2015
Kron, Bürgermeister
Lettweiler, den 18.02.2015
Lamb, Ortsbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Der in den Stadtrat Meisenheim Gewählte, Herr Harald Pabst, hat sein Ratsmandat niedergelegt. Für ihn rückt Herr Johannes Moog in den Stadtrat nach.

Herr Moog hat sein Ratsmandat angenommen und wurde in der Sitzung des Stadtrates am 18.02.2015 verpflichtet.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Stadt Meisenheim für das Teilgebiet „Bismarckplatz“ Fassung des Aufstellungsbeschlusses gem. §§ 13 a, 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 gem. §§ 2 Abs. 1, 13a BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung unter Beachtung des § 22 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Bismarckplatz“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meisenheim, Flur 15, Flurstücke 152/8, 152/15 teilweise, 152/17; 152/18, 152/21, 152/22; 152/42; 152/43 und 152/44 teilweise.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus der Seite 7 abgedruckten, nicht maßstäblichen Darstellung zu entnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 13a, 13, 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Meisenheim hat in seiner Sitzung am 18.02.2015 den Planentwurf gebilligt und beschlossen, die Offenlage gem. §§ 13a, 13 Abs. 2 und 3, 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 09.03.2015 bis einschließlich 10.04.2015 durchzuführen.

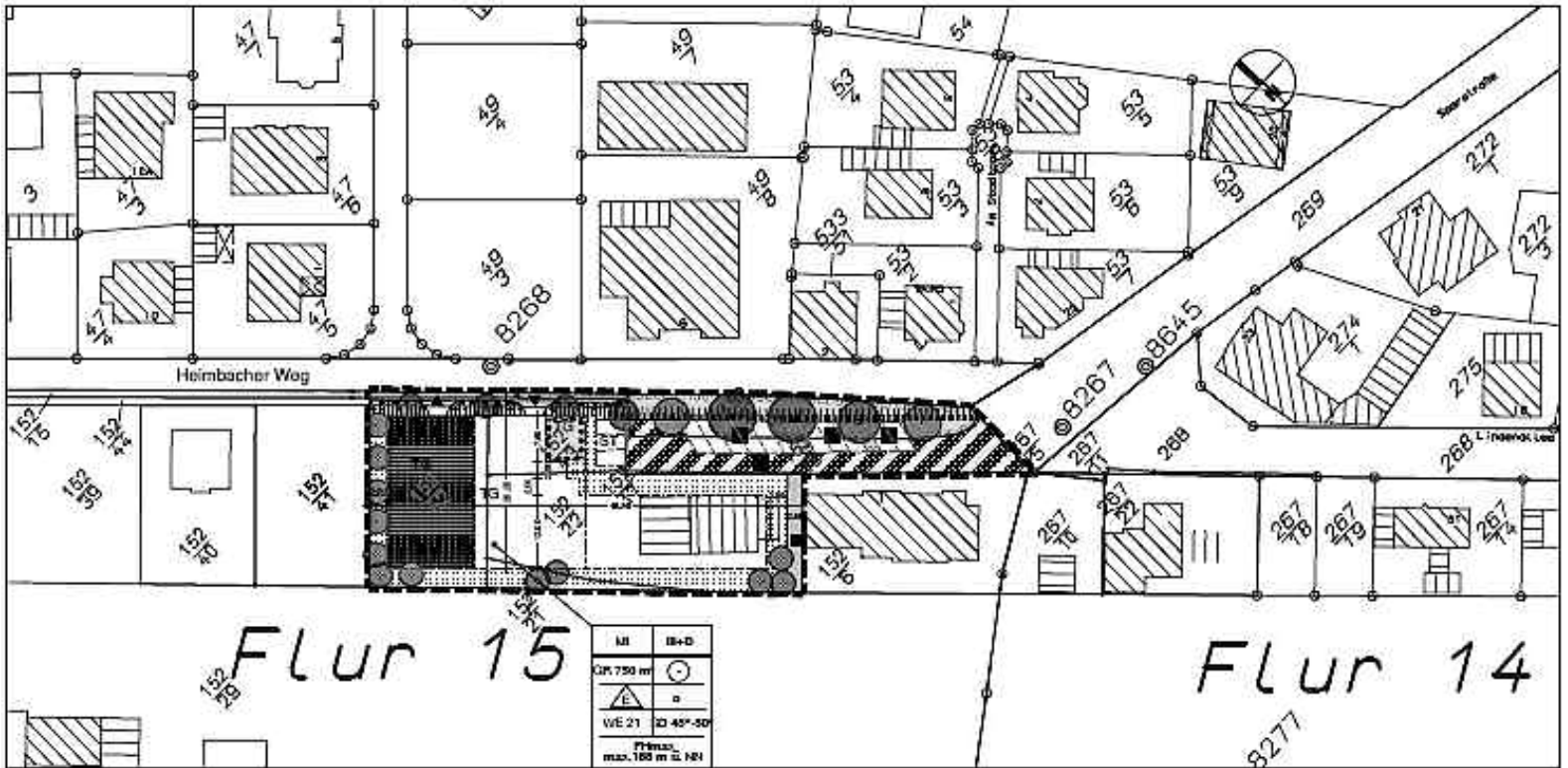
Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a, 13 Abs. 2 und 3, 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf nebst Anlagen liegt im v.g. Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, Zimmer 3, jeweils montags und dienstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein An-

BEBAUUNGSPLAN "BISMARCKPLATZ" DER STADT MEISENHEIM AM GLAN



trag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 a (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) i.V.m. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Meisenheim, den 19.02.2015
Heil, Stadtbürgermeister

Friedhofssatzung

Der Stadtrat von Meisenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- 6. Grabmale
- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

- § 29 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Meisenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Meisenheim.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sät-

ze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

1. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind aufgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den Beigeordneten. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befassete Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz

1 VwVfG vier Wochen beträgt.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

2. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke

Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung (Stadt) entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - e) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzel-

gräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Sterbefalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Ein sonstiger Wiedererwerb ist in der Regel ausgeschlossen. In besonderen Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der

Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte anteilige Gebühr nicht erstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnenreihengrabstätten,
- b) in anonymen Urnenreihengrabstätten
- b) in Urnenwahlgrabstätten,
- c) in Reihengrabstätten
- d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in ein-stelligen und bis zu 4 Aschen in zweistelligen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die keinerlei Hinweise auf Namen der Verstorbenen und keinerlei Grabstateneinrichtungen oder Grabschmuck in irgendeiner Weise zulassen.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Stadtrat.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 27) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch ge-

macht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zuge-teilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Urnenreihengrabstätten -im Rasengrabfeld- laut Belegungsplan) dürfen nur liegende Grabmale verwendet werden. Grab-einfassungen sind nicht zulässig.

(2) Die Grabmale auf den Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind in den Maßen 0,50 m Breite und 0,50 m Länge zu verwenden. Um maschinelle Pflegeleistungen vornehmen zu können, dürfen sie nicht über die Erdoberfläche hinausragen.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten und werden als Rasenflächen angelegt. Sie werden ausschließlich von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Bestattungen finden anonym als Urne unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabmalern ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. Grabschmuck auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Diese werden von der Stadt abgeräumt und entsorgt. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht obliegt der Stadt.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen

Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und entsorgt.

Die Gebühr für diese Leistung wird nach Aufstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage erhoben.

Der Verfügungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte kann nach Anzeige bei der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlage selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Erstattung der nach Absatz 2 Satz 2 entrichteten Gebühr erfolgt nach dem die Grabanlage oder sonstige bauliche Anlage vollständig und ordnungsgemäß abgebaut, vom Friedhofsgelände entfernt und dies von der Friedhofsverwaltung schriftlich bestätigt wurde.

(3) Vor dem 01. März 2015 aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal oder die sonstigen bau-

lichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn das bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung der Grabstätte darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht in diese hineinragen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

An den Urnengrabstätten im Rasengrabfeld dürfen von den Verantwortlichen keine weiteren Bepflanzungen vorgenommen werden. Das Aufstellen von Pflanzgefäßen ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 28 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten wer-

den. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 40 Jahren werden auf 40 Jahre Nutzungszeit(en) nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 4 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
13. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gel-

tenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 30.11.2011 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Meisenheim, den 20. Februar 2015

Stadt Meisenheim

Heil, Bürgermeister der Stadt Meisenheim

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Meisenheim vom 20. Februar 2015

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2011 außer Kraft.

Meisenheim, den 20. Februar 2015

Stadt Meisenheim

Heil, Bürgermeister der Stadt Meisenheim

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von Reihengrabstätten

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung

1. Reihengrabstätte
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 429,00 EUR
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 570,00 EUR
2. Urnenreihengrabstätte 407,00 EUR
3. anonyme Urnenreihengrabstätte 607,00 EUR
4. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld mit Namensplatte 957,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für eine

1. Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 854,00 EUR
2. Einzelwahlgrabstätte (Tiefgrab) 1.195,00 EUR
3. Doppelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 1.536,00 EUR
4. Urnenwahlgrabstätte 529,00 EUR
5. Urnenwahlgrabstätte mit Plattenbelag im Feld I 600,00 EUR

III. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

1. Einzelwahlgrabstätte (Einfachgrab) 21,50 EUR
2. Einzelwahlgrabstätte (Tiefgrab) 30,00 EUR
3. Doppelwahlgrabstätte 38,50 EUR
4. Urnenwahlgrabstätte 13,00 EUR
5. Urnenwahlgrabstätte mit Plattenbelag im Feld I 15,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer II erhoben.

V. Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 50,00 EUR
 - b) für jeden weiteren Tag 12,50 EUR
 - c) in einer Kühlstelle je angefangenen Tag (zusätzlich zu a) und b) 17,50 EUR
 - d) einer Urne für jeden angefangenen Tag 5,00 EUR
 - e) für die Aufbewahrung eines Sarges (ohne Bestattung auf dem Friedhof Meisenheim) je Tag 17,50 EUR
2. Für die Aufbahrung in der Trauerhalle und die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier 50,00 EUR

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätte

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- #### 2. Wahlgräber - Einfachgräber
- a) Einzelgrabstelle
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle für erste Bestattung und für jede weitere Bestattung
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung
- #### 3. Wahlgräber - Tiefgräber
- a) Einzelgrabstelle für die erste Beisetzung in der Tiefe für die zweite Beisetzung
 - b) Doppel- und weitere Grabstelle für die Beisetzung in der Tiefe je für weitere Beisetzungen je
- #### 4. Urnenreihengräber je Beisetzung
- #### 5. Urnenwahlgräber je Beisetzung
- #### 6. Zuschlag bei Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschriftstellern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Abbau und Entsorgung der Grabanlagen und sonstigen baulichen Anlagen

Räumung von Grabstätten, deren Grabmalanlagen, **ab dem 01. März 2015** genehmigt und aufgestellt wurden (§ 24 Absatz 2 der Friedhofsatzung der Stadt Meisenheim)

1. Urnengrabstätte und Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (sog. Kindergrab) 250,00 EUR
2. Reihen- und Einzelwahlgrabstätte 400,00 EUR
3. Doppelwahlgrabstätte 500,00 EUR
4. zzgl. je weitere Grabstelle je lfd. Meter (sog. mehrstelliges Grab) 150,00 EUR

IX. Sonstige Gebühren

- Entsorgungskosten des überschüssigen Grabbaushubes
- Kosten anlässlich Gestellung von Grab schmuckmatten
- Mehraufwand zum Entfernen von Fundamenten und Grabeinfassungen und die Entsorgung
- Entfernen von Bepflanzung

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens-

Fremdaufwand nach tatsächlichen Kosten

oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Öffnungszeiten
der öffentlichen Bücherei**
Öffnungszeiten der öffentlichen Bücherei im historischen Rathaus, Untergasse 23, Telefon 06753/3017.
Montag: 18.00 bis 19.30 Uhr
Dienstag: 10.00 bis 11.30 Uhr
Donnerstag: 16.00 bis 18.00 Uhr



Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Raumbach

Am Freitag, dem 06.03.2015 um 20.00 Uhr, findet im Gemeindehaus die ordentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Raumbach statt.
Eingeladen sind alle Eigentümer von bejagdbaren Grundstücken der Gemarkung Raumbach.
Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Jagdvorstandes
5. Verwendung der Jagdpacht (Haushaltsplan)
6. vorzeitige Jagdpachtverlängerung
7. Aussprache
Das Jagdkataster kann ab 18.02.2015 beim Jagdvorsteher Michael Rohr eingesehen werden.



Bericht über die Sitzung des Gemeinderates Rehborn vom 10.02.2015

Jahresabschluss zum 31.12.2010 nebst Anhang und Schlussbilanz der Ortsgemeinde Rehborn und Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rehborn den Jahresabschluss 2010 nebst Anhang und die Schlussbilanz der Ortsgemeinde zum 31.12.2010 einstimmig und dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten (soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben) dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Meisenheim (soweit sie den Bürgermeister vertreten haben) die Entlastung zu erteilen
Steuerhebesätze 2015 der Ortsgemeinde Rehborn
a) Grundsteuer B
b) Gewerbesteuer
Der Vorsitzende erklärt den Ratsmitgliedern die Hintergründe der Erhöhung. Um auch künftig die Fördermittel (I-Stock, etc.) vom Land zu

erhalten, ist es notwendig, die Steuerhebesätze an die Landesnivellierungssätze anzupassen. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, den Steuerhebesatz ab 2015 der OG Rehborn für die Grundsteuer B auf 365 % und den Steuerhebesatz ab 2015 für die Gewerbesteuer auf 365 % festzusetzen.

Stellungnahme Fortschreibung LEP IV
Ortsbürgermeister Link erläutert anhand der vorliegenden Beschlussvorlage die Sachlage. Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat die vorliegende Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes LEP IV einstimmig.

Teilnahme Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2015“
Dieser Wettbewerb findet alle drei Jahre statt. Der Vorsitzende bemerkt, dass Rehborn z.Z. weder die Voraussetzungen noch die Kriterien für die Teilnahme erfüllen kann. Der Rat beschließt, auf die Teilnahme an dem Wettbewerb zu verzichten.

Demografie / Ortsentwicklung; Mitteilung
Der Vorsitzende informiert die Ratsmitglieder über die Entwicklung der Gemeinde. Auffallend ist die Rückläufigkeit der Einwohnerzahl in der Ortsgemeinde Rehborn. Außerdem werden die Einwohner immer älter. Dies möchte er zum Anlass nehmen, sich näher mit diesem Thema „älter werden“ zu befassen. Dazu möchte er Kontakt mit dem Demografiebeauftragten des Landkreises Bad Kreuznach aufnehmen und Sachkundige zu Vorträgen nach Rehborn einladen.

Arbeitsgruppe „Gemeindehaus“; Entsendung von Ratsmitgliedern
Zur Vorplanung eines Gemeindehauses für die OG Rehborn wurde vom Rat eine Arbeitsgruppe beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:
Lothar Gräff, Norbert Grimm, Markus Maurer und Mario Schwarz.

Ziel ist es, eine Bedarfsermittlung zu erstellen und Ideen für die Verwirklichung zu sammeln.
Friedhofsangelegenheiten; Information
Zur Information wird ein Lageplan, in dem das neu geplante Grabfeld eingezeichnet ist, vorgestellt.

Lt. Kalkulation der VG-Verwaltung belaufen sich die Kosten für die Herstellung des neuen Grabfeldes auf ca. 72.000 EUR für 93 Gräber. Unabhängig davon soll über eine Neugestaltung des gesamten Friedhofbereiches nachgedacht werden. Hierzu hat der Vorsitzende mit zwei Firmen Kontakt aufgenommen.

Spielplatz-Ergänzung
Der vorhandene Spielplatz soll erneuert und attraktiver für die Kinder gestaltet werden. Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, unter Einbeziehung der Kinder und der Elternschaft eine Wunschliste für die Anschaffung neuer Spielgeräte zu erstellen.

Nachwahl eines Ausschussmitgliedes
Aufgrund der neuen Tätigkeit von Frau Holzberger bei der VG Meisenheim scheidet sie als stellv. Ausschussmitglied im Friedhofsausschuss aus. Der Rat wählt daraufhin einstimmig Herrn Curd Rothmann als stellv. Ausschussmitglied. Herr Rothmann nimmt die Wahl an.

Mitteilungen, Anfragen aus dem Rat
- Die Situation hinsichtlich der Hinterlassenschaft der Hunde (Hundekot) in der Ortslage und der angrenzenden Gemarkung hat sich verbessert, seitdem die Tüthenalter/Mülleimer angebracht wurden.

- Es sollen insgesamt vier, bereits bestellte Abfalleimer, in der OG aufgestellt werden. Alte Mülleimer sind kaputt und müssen ersetzt werden. Die Kosten trägt zumindest teilweise der Förderverein Pro Robura.
- Die Taubenplage in der Ortsgemeinde Rehborn ist schwer in den Griff zu kriegen. Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde und das Kreisveterinäramt empfehlen, Taubenabwehrspikes auf den Dächern und den Flächen zu befestigen, Attrappen von Raben aufzustellen und Futterquellen so gut es geht zu vermeiden. Zuständig ist der jeweilige Hausbesitzer.
- Zwei Teilstücke von steilen Feldwegen sollen asphaltiert werden, wobei sich der Windkraftbetreiber hälftig an den Kosten beteiligt. Bevor die bereits beschlossene Maßnahme ausgeschrieben werden kann, muss mit der Unteren Landespflege der Kreisverwaltung über eventuelle Ausgleichsmaßnahmen gesprochen werden.
- Die Firma Bohlander hat der Ortsgemeinde zu dem neu angeschafften Hochentaster ein professionelles Tragesystem gespendet.
- Im Bereich Maienberg wurde ein Weg teilweise halbseitig mit abgelagertem Gestrüpp/Baumschnitt eingengt. Der Vorsitzende hat mit dem Verursacher gesprochen, woraufhin der Weg freigemacht wurde.



Einwohnerversammlung

Gemäß § 16 Gemeindeordnung findet am **Samstag, dem 14.03.2015 um 16.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus eine Einwohnerversammlung statt.
Folgende **Tagesordnungspunkte** werden präsentiert und diskutiert:
1. Toilettenanlage an der Grillhütte
Vorstellung von Entwürfen
Favorisierung der vorgestellten Entwürfe
2. Beteiligung der OG am „Großen historischen Festumzug“ am 05.07.2015 in Meisenheim.
Wagen-Konzept
Helfer-Beteiligung
Hierzu sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bürgerinnen und Bürger recht herzlich eingeladen.

**Nichtamtliche
Nachrichten**
**Verbandsgemeinde
Meisenheim**

Landfrauenverband Meisenheim

Leben im Dorf - gestern, heute, morgen.
Das ist das Thema unseres nächsten Stammtisches am **04.03.2015 um 19.30 Uhr** im Gemeindehaus in Raumbach.
Der Vortrag zeigt Bereiche auf, in denen der demografische Wandel besonders zu beobachten ist. Kreative Antworten auf zukünftige Entwicklungen stellt uns Frau Andrea Schwahn vor. Alle Mitglieder unserer Ortsvereine sowie interessierte Gäste sind uns willkommen.

Für die Fahrt nach **Amsterdam** vom 16. - 19.04.2015 sind noch einige Plätze frei. Bitte bis zum 01.03.2015 anmelden bei Petra Gerhardt, Tel. 06757/605 oder unter landfrauenverband-meisenheim@web.de

Der Arbeitskreis der Betreuungsvereine informiert

Am **Mittwoch, dem 04.03.2015**, findet in Meisenheim ein Vortrag zum Thema Behinderten-testament statt, Referentin ist Rechtsanwältin K. Hailer. Sie wird auf allgemeine Fragen zum Erbrecht eingehen.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Vererben zugunsten behinderter Menschen.

Beginn : 19.00 Uhr. Ort: Evangelisches Gemeindehaus in Meisenheim. Eingang Rathausgasse. Der Vortrag ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten unter folgender Telefonnummer: 06753/ 10 223.

FDP Amtsverband Meisenheim

Der FDP Amtsverband Meisenheim führt am **11.03.2015 um 19.00 Uhr** im Haus der Begegnung in Meisenheim eine Diskussionsveranstaltung durch.

Thema: Weiterer Ausbau der Windkraft in der VG Meisenheim.

Es handelt sich um eine Veranstaltung mit einem Pro- und einem Contra-Referenten und anschließender Diskussion.

Abtweiler

Landfrauen Abtweiler

Am **Donnerstag, dem 26.02.2015 um 19.30 Uhr**, Kochvortrag „Mit Brot durch den Tag“ im Bürgerhaus.

Becherbach

Generalversammlung Gesangverein „Eintracht“ Becherbach

Es ergeht hiermit herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder des Gesangvereins „Eintracht“ Becherbach zur Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2014. Diese findet am **Freitag, dem 27.02.2015 um 20.00 Uhr** in der Gastwirtschaft Becker statt. Die Vorstandschaft würde sich freuen, wenn auch einige „Passive“ ihr Interesse am Verein zeigen und an der Versammlung teilnehmen würden.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Tätigkeitsberichte
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes, Wünsche u. Anträge

TuS Gangloff Generalversammlung

Am **Samstag, den 28.02.2015 um 20.00 Uhr**, findet im Sportheim in Becherbach die Generalversammlung des TuS Gangloff statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht
3. Berichte der Spielleiter

4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neufassung/Änderung der Vereins-Satzung
8. Wünsche und Anträge

Die Neufassung der Satzung liegt zur Einsicht beim 1. Vorsitzenden und im Sportheim öffentlich aus.

Förderverein TuS Gangloff Generalversammlung

Am **Samstag, den 28.02.2015 um 21.00 Uhr**, findet im Sportheim in Becherbach die Generalversammlung des Fördervereins des TuS Gangloff statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Wünsche und Anträge

Landfrauen Becherbach

Am **Donnerstag, dem 05.03.2015 um 19.30 Uhr**, findet im Neuen DGH Becherbach ein Kochvortrag „Genieße die Milchfrischen (Desserts)“ der MILAG mit Frau Schappert statt. Bitte Teller und Besteck mitbringen. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.

Landfrauenverein Gangloff

Der Landfrauenverein Gangloff lädt ganz herzlich ein: zum DIA-Vortrag: **Ägypten – im Land der Pharaonen am Donnerstag, 26.02.2015 um 19.30 Uhr** mit Rainer Hüsch
Wir freuen uns über zahlreiche Besucher, natürlich auch von Nicht-Mitgliedern!
Die Vorstandschaft

Jahreshauptversammlung der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Gangloff

Am **Samstag, dem 07.03.2015**, findet um **19.30 Uhr** im Gasthaus Neubrech die Jahreshauptversammlung statt.

Alle Mitglieder sind zu der Versammlung recht herzlich eingeladen.

TÜV für Schlepper auf dem Weiherplatz

Am **Samstag, dem 14.03.2015 um 09.00 Uhr**, kommt der TÜV für Schlepper auf den Weiherplatz nach Becherbach.

Breitenheim

LTP & the Shakers

am **Samstag, dem 14.03.2015 im Dorfgemeinschaftshaus Breitenheim**. Einlass ab 20.00 Uhr.
Kartenvorverkauf: Getränkepezialist Gerhardt in Meisenheim und jeden Dienstag ab 19.00 Uhr im MC Clubheim Breitenheim, Kartenvorverkauf : 7,- € Abendkasse 8,- €
MC Breitenheim

Landfrauen Breitenheim/Jeckenbach

Jahreshauptversammlung

Am **Sonntag, dem 01.03.2015**, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder herzlich eingeladen sind.

Folgende **Tagesordnungspunkte** sind vorgesehen:

1. Begrüßung
 2. Tätigkeitsbericht
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
- Die Versammlung wird in diesem Jahr mit einem Frühstück verbunden und findet wie immer bei Heidi Müller **um 09.00 Uhr** statt. Bitte rechtzeitig anmelden. Geschirr, Glas, Besteck sind mitzubringen.

Kochvortrag

Frau Barth besucht uns am **Dienstag, dem 03.03.2015 um 19.00 Uhr**, im Dorfgemeinschaftshaus Breitenheim zum Thema: „Delikates aus der Vorratsküche“ Vorratshaltung leicht gemacht. Die Teilnehmerinnen sollten euch hier Besteck, Teller, Tasse usw. mitbringen. Es ergeht herzliche Einladung für beide Veranstaltungen. Bitte rechtzeitig anmelden.
Der Vorstand

Callbach

LandFrauen Callbach

Am **Mittwoch, dem 04.03.2015 um 19.30 Uhr**, findet im Bürgerhaus in Callbach ein Kochkurs statt. Das Thema aus der Pfalz: Mit Brot durch den Tag. Referentin: Frau Karin Barth
Interessierte Nichtmitglieder sind willkommen. Bitte Teller und Besteck mitbringen. Bitte bei K. Mauritz Tel. 2308 oder R. Frenger Tel. 3529 anmelden.

Desloch

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Landfrauen Desloch

Am **Donnerstag, dem 26.02.2015 um 19.30 Uhr**, findet im Gemeindehaus die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
 2. Bericht der Schriftführerin
 3. Bericht der Kassiererin
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Nachwahl Kassiererin
 6. Wünsche und Anträge
- Hiermit sind alle Landfrauen herzlich eingeladen.

Generalversammlung des MGV Gem. Chor Desloch

Am **Samstag, dem 28.02.2015**, findet um **20.00 Uhr** im Gemeindehaus die Generalversammlung des Gem. Chores statt. Hierzu sind alle aktiven und passiven Mitglieder eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer

5. Entlastung des Vorstandes
6. Ergänzungswahl
7. Termine 2015
8. Wünsche und Anträge

Jahreshauptversammlung Förderverein Desloch e.V.

Am **Samstag, dem 07.03.2015**, findet um **20.00 Uhr** im Gemeindehaus Desloch eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Nachwahl der Beisitzer
7. Aufnahme von Neumitgliedern
8. Mitteilungen/Verschiedenes

Wünsche und Anträge können beim 1. Vorsitzenden Kai Hofmann bis zum 27.02.2015 schriftlich eingereicht werden.

Hundsbach

Arbeitseinsatz beim Schützenverein Hundsbach

Treffpunkt **Samstag 28.02.2015 um 9.00 Uhr** am Schützenhaus. Auch Nichtmitglieder sind gerne willkommen. Essen und Trinken steht bereit.

Jeckenbach

Landfrauen Breitenheim/Jeckenbach

Jahreshauptversammlung am **01.03.2015**
Kochvortrag am **Dienstag, dem 03.03.2015**
Siehe unter Breitenheim!

Jahreshauptversammlung Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Jeckenbach

Am **07.03.2015 um 20.00 Uhr** findet die Jahreshauptversammlung der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Jeckenbach im Gerätehaus statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Gedenken an verstorbene Mitglieder
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassenwarts
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl der Kassenprüfer
8. Bericht zur aktiven Wehr
9. Verschiedenes
10. Vorstellung der Satzungsänderung
11. Beschluss der Satzungsneufassung

Vorankündigung zur Satzungsänderung:
Die Neufassung der Satzung ist im Gerätehaus ausgehängt. Des weiteren kann sie beim 1. Vorsitzenden Günter Venter und dem Schriftführer Heiko Fries eingesehen werden.

Die Satzungsänderung umfasst folgende Paragraphen: §2 „Zweck“, §3 „Mitgliedschaft“, §4 „Aufnahme“, §8 „Vorstand“, §10 „Befugnisse des Vorstandes“, §11 „Kassenprüfer“, §16 „Inkrafttreten“.

Lettweiler

TuS Lettweiler 1912 e.V.

Jahreshauptversammlung 2015

Am **Freitag, dem 13.03.2015**, findet um **20.00 Uhr** in der **Turnhalle** die Jahreshauptversammlung 2014 statt. Alle Mitglieder des Vereins sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Die **Tagesordnung** sieht folgende Punkte vor:

1. Begrüßung des 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Ehrungen
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des 2. Vorsitzenden
6. Bericht des Schriftführer
7. Bericht des Kassenwart
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Bericht des Abteilungsleiters Fußball
11. Bericht des Abteilungsleiters Turnen
12. Satzungsänderung
13. Neuwahlen
14. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge und Anregungen zur Tagesordnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 09.03.2015 dem 1. Vorsitzenden (Wolfgang Bastian, Kirchflur 1, 67823 Lettweiler) vorliegen.

Schon jetzt bedankt sich der Vorstand bei allen Helferinnen, Helfern und Spendern, die im vergangenen Jahr unseren Verein so tatkräftig unterstützt haben.

Jahreshauptversammlung des Gesangverein 1869 Lettweiler e.V.

Die wegen Krankheit am 02.02.2015 ausgefallene Jahreshauptversammlung findet im Anschluss an die Singstunde am **04.03.2015 um 20.30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt. Alle Mitglieder des Vereins sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Rechners
5. Bericht des Chorleiters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wünsche, Anträge und Termine

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 27.02.2015 beim 1. oder 2. Vorsitzenden vorzubringen.

Die **Singstunde** am **04.03.2015** beginnt um **19.30 Uhr**.

Löllbach

Jahreshauptversammlung des Landfrauenortsverbandes

Siehe unter Schweinschied!

Meisenheim

Freundschaftslauf des TV Meisenheim

Die Läuferinnen und Läufer des TV Meisenheim treffen sich mit den Sportfreunden des TV

Offenbach-Hundheim am **Sonntag, dem 01.03.15 um 09.00 Uhr**, zu einem Freundschaftslauf. Treffpunkt ist der Parkplatz am Paul-Schneider-Gymnasium. Anschließend ist ein gemeinsames Frühstück im Weingut Bart geplant. Hierzu sind alle Läuferinnen und Läufer, auch Nichtmitglieder, ganz herzlich eingeladen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung bei Laufwart Waldemar Altvaer, Tel. 06753/5560 oder Klaus Peter Venter, Tel. 06753/123231.

Schritt für Schritt gesund und fit in den Frühling

Neue Kurse Therapeutisches Laufen von 8 bis 88 Jahren beim TV Meisenheim

Der langsame Dauerlauf ist eine anerkannt gute Möglichkeit für Sie, Ihrem Leben neuen Schwung zu geben. Alle Experten sind sich darin einig, dass der sanfte Dauerlauf seelisches und körperliches Wohlbefinden steigert. Mit dem wohldosierten Laufprogramm, welches wir Ihnen anbieten, können Sie Stress, Spannungen und Alltagsängste abbauen, das Immunsystem stärken, sog. Zivilisationskrankheiten wie Übergewicht, Diabetes, Krebs, Osteoporose, Arthrose etc. entgegenwirken. Was Sie brauchen, ist lediglich ein bisschen Mut, anzufangen! Unser Laufangebot richtet sich an alle! Für den Start reicht vorhandene Sportbekleidung völlig aus. Haben Sie keine Angst, nicht mithalten zu können. Elisabeth Springer, eine erfahrene Lauftherapeutin wird Sie begleiten. Leitung: Elisabeth Springer, Dipl.-Lauftherapeutin (DLZ), Fachübungsleiterin Prävention und Rehabilitation. Zertifikat Venentrainer (DVA), Mitglied im DLZ, VDL und Adipositas-Netzwerk Rheinland-Pfalz.

18.04.15 – 27.06.15

Anfänger/innen mit Gewichtsproblemen: 8.00 Uhr
Fortgeschrittene: 9.00 Uhr
Kursdauer: 10 Wochen. Kursgebühren: 70,— €
Die qualifizierte Maßnahme (Pluspunkt Gesundheit DTB und Sport pro Gesundheit DSB) ist bonusfähig und wird gem. § 20 SGB von Krankenkassen gefördert. Anmeldung und Info: Elisabeth Springer, Tel.: 06751/853561, E-Mail: e.springer@learn2run.de

SG Meisenheim/ Desloch/Jeckenbach

Termine Senioren:

B-Kl. KH West am Sa., 28.02.2015 um 15.00 Uhr
SG. Meisenheim/Desloch/Jeckenbach 2 vs. SG Seesbach/Schwarzerden 1
auf RP, Hauptstraße, Desloch
LL West am So., 01.03.2015 um 15.00 Uhr
SG.Meisenheim/Desloch/Jeckenbach 1 vs. Aa KP, Präses-Held-Str.1a, Meisenheim

JSG Meisenheim

Termine Junioren:

B-Jgd. Lliga am Sa., 28.02.2015 um 11.30 Uhr
JSG Meisenheim 2 vs. TuS 1921 Rhaunen
Auf KP, Präses-Held-Str.1a Meisenheim
Spitzenspiel in der B Junioren VL Südwest, B-Jgd. VL Südwest am Sa., 28.02.2015 um 14.00 Uhr
JSG Meisenheim vs. FSV Offenbach
Auf KP, Präses-Held-Str.1a, Meisenheim
C-Jgd. VL Südwest am 28.02.2015 um 14.30 Uhr
SV Gonsenheim vs. JSG Meisenheim

Auf KP, Kapellenstr.40, 55124 Mainz
C-Jgd. Liga am Sa., 28.02.2015 um 15.10 Uhr
 TuS Oberbrombach vs. JSG Meisenheim 2
 Auf HP, Kühlenberg, 55767 Oberbrombach
D-Jgd. Liga am Sa., 28.02.2015 um 14.00 Uhr
 JSG LaLoLa/Guldental vs. JSG Meisenheim
 Auf KP, Bingerstr. 26 Langenlonsheim

SSV Meisenheim

Heimspiele im Paul-Schneider-Gymnasium

Samstag, 28.02.2015.2015

14.00 Uhr E-Jugend männlich

SSV - TuS Wörrstadt

17.00 Uhr Rheinhesse Liga B-Jugend männlich

SSV - TG Osthofen

19.00 Uhr Oberliga A-Jugend männl. Rheinland-Pfalz/Saar

SSV - JSG Bendorf/Vallendar

Wanderung nach Unkenbach

Sonntag, 08. März 2015 findet die nächste Wanderung nach Unkenbach statt. Die Wanderstrecke beträgt ca. 15 km und ferner bieten wir für Senioren eine kürzere Strecke von ca. 6 km an. Wanderführer ist Klaus Schmell. Abmarsch ist um 10.00 Uhr vom Parkplatz an der Bleiche und für die Senioren wird ein Kleinbus um 11.30 Uhr von der Sparkasse in der Saarstraße in Meisenheim bis zur Unkenbacher Höhe fahren und von dort werden die Senioren mit einem Wanderführer nach Unkenbach wandern. Die Rückfahrt für die Senioren ist um ca. 15.00 Uhr. Einkehr ist im Dorfgemeinschaftshaus und dort wird uns Tafelspitz und Meerrettich, Haxe oder Hausmacher Bratwürste aufgetischt. Alle Teilnehmer an diesem Wandertag werden gebeten sich bis zum 04.03. bei Klaus Schmell, Tel. 06753/3697, anzumelden und ihr Essenswunsch mitteilen.

Zu allen Wanderungen sind Gäste herzlich willkommen.

Raumbach

Landfrauenverein Raumbach

Am Mittwoch, dem 04.03.2015 um 19.30 Uhr, Vortrag mit der Referentin Frau Schwahn im Raumbacher Gemeindehaus. Thema: „Leben im Dorf“. Dieser Vortrag ist der Stammtisch unseres Landfrauenverbandes Meisenheim. Alle Landfrauen und interessierte Gäste aller Ortsvereine sind dazu herzlich eingeladen.

Rehborn

Landfrauen Rehborn

Am Samstag, dem 28.02.2015, Kreativkurs „Ketten und Armbänder aus Steinen und Perlen“, Kursleiterin Frau Rebstock. Material hierzu stellt die Kursleiterin bereit. **Beginn: 14.30 Uhr** im evang. Gemeindehaus. Auch Nichtmitglieder sind willkommen. Anmeldung bei Cala Wagner oder einem anderen Vorstandsmitglied.

TV Rehborn 1896 e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

Am Freitag, dem 06.03.2015, findet um 20.00 Uhr die ordentliche Mitgliederversammlung des TV Rehborn über das Geschäftsjahr 2014 im Proberaum des Blasorchesters im Gemeindehaus statt. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 26.02.2015 schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein, um Berücksichtigung zu finden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Bericht des ersten Vorsitzenden
4. Bericht des Schriftführers
5. Bericht des Kassenwartes
6. Berichte der Übungsleiter
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl der Kassenprüfer
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Zumba beim TV Rehborn

Ab Freitag, dem 10.04.2015, 19:00 Uhr beginnen wieder die Zumba-Einheiten im Saal Weinsheimer. Übungsleiterin: Astrid Herrmann. Für TV-Mitglieder ist die Teilnahme kostenlos, Nichtmitglieder können für EUR 30,00 eine 10er Karte erwerben. Weitere Informationen bei Stefanie Grimm, Tel. 06753-123961

Tennisclub Rehborn 1986 e. V.

Einladung zur ordentlichen Jahreshauptversammlung 2015

am Freitag, dem 27.02.2015 um 20.00 Uhr im Clubheim auf dem Tennisgelände

Tagesordnung:

Begrüßung und Bericht des 1. Vorsitzenden
 Bericht des Tennis- und Boulewartes
 Bericht des Kassenwartes
 Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
 Entlastung des Vorstandes
 Antrag und Beschlussfassung einer Satzungsänderung
 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 Anträge
 Verschiedenes
 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 21.02.2015 beim 1. Vorsitzenden Norbert Schneider (06753-3358) oder dem 2. Vorsitzenden Karl-Otto Müller (06753-9499477) zu stellen.

FSV Rehborn

Fußball:

Sonntag, 01.03.2015

13.00 Uhr, Meisterschaftsspiel

der C-Klasse KH-Mitte:

FSV Rehborn II – SG Braunweiler/Sommerloch II
15.00 Uhr, Meisterschaftsspiel der A-Klasse Bad Kreuznach:

FSV Rehborn I – SG Braunweiler/Sommerloch I

Tischtennis:

Samstag, 28.02.2015

18.00 Uhr, Herren

TTC Grün-Weiß Kirn II – FSV Rehborn I

19.30 Uhr, Herren

FSV Rehborn II – TTG Oberreidenbach/Sien V

Sonntag, 01.03.2015

11.00 Uhr, Mini

SV Kirschroth II – JSG Rehborn/Desloch VI

12.00 Uhr, Mini TTSG Niederhausen/Norheim II – JSG Rehborn/Desloch VI

Schmittweiler

SG Schmittweiler-Callbach/Reiffelbach Roth

Herren A-Klasse

Sonntag, 01.03.2015 um 15.00 Uhr in Winterbach: SV Winterbach gegen SG Schmittweiler-Callbach/ Reiffelbach-Roth

Herren B-Klasse

Sonntag, 01.03.2015 um 15.00 Uhr in Becherbach: TuS Gangloff gegen SG Schmittweiler-Callbach/ Reiffelbach-Roth II

FC Schmittweiler-Callbach

B-Juniorinnen Bezirksliga

Sonntag, 01.03.2015 um 11.00 Uhr in Brücken FC Brücken SGM (7er) gegen

FC Schmittweiler/Callbach (9er)

A-Juniores Kreisliga

Samstag, 28.02.2015 um 11.00 Uhr

in Langenlonsheim

JSG Langenlonsheim/Lauben./ Guldental gegen FC Schmittweiler/Callbach

Jahreshauptversammlung der Freunde und Förderer der Feuerwehr e.V. Schmittweiler

Am Samstag, dem 14.03.2015, findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Schmittweiler die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
 2. Totengedenken
 3. Tätigkeitsberichte
 4. Kassenberichte
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung der Vorstandschaft
 7. Neuwahlen
 8. Wünsche und Anträge
 9. Verschiedenes
- Um rege Beteiligung wird gebeten.

Schweinschied

Jahreshauptversammlung des Landfrauenortsverband Schweinschied

Am Mittwoch, dem 11.03.2015, findet um 19.30 Uhr die diesjährige Jahreshauptversammlung im Gemeinschaftshaus in Schweinschied statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Totengedenken
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Entlastung des Vorstandes
7. Mitteilungen/ Verschiedenes

Förderverein der Feuerwehr Schweinschied

Der Förderverein führt **am Samstag, dem 28.02.2015 um 20.00 Uhr,** im Gasthaus Gauch seine Jahreshauptversammlung durch. Auf der Tagesordnung stehen Berichte, Beitragsfestsetzung und Anträge.

Termine Kinder und Jugendliche

Osterferien- Spaßaktion 2015

30.03.2015 bis 10.04.2015

HURRA, HURRA,

wieder ist es soweit und Action sowie besondere Highlights erwarten Euch. Im Mittelpunkt der Ferienspaßaktion stehen tolle Erlebnistage. Ob beim gemeinsamen Spiel, Werken oder Sport, da ist sicher auch für Dich etwas dabei. Erlebe die Gemeinschaft, den Halt und das Abenteuer. Um herauszufinden, was für tolle Aktionstage auf Euch warten, müsst Ihr also das Ferienspaßprogramm ganz genau durchlesen und Euch dann so schnell wie Ihr könnt bei uns anmelden.

Es geht los am.....

30.03.2015

Kinder- Fußball-Tag

An diesem Tag findet ein Kinder-Fußball-Tag statt. Gründet eine eigene Mannschaft mit Euren Freunden. Spielt gegen andere Mannschaften und habt ganz viel Spaß im Team. Teilnehmen können alle Kinder von der 2. bis zur 4. Klasse. Die Fußballmannschaften können auch aus Mädchen und Jungen bestehen. Tore, die von Mädchen geschossen werden, zählen doppelt. Wenn ihr Trikots habt, könnt ihr diese mitbringen. Also jetzt seid ihr gefragt. Die Veranstaltung beginnt um 14.00 Uhr und endet um 17:00 Uhr.

Veranstaltungsort ist die Turnhalle der Nordpfalz - Grundschule - Alsenz, Am Sportfeld 4. Ob ihr in Eurer Schulklasse oder einfach unter Freunden eine Mannschaft bildet ist hierbei egal. In der Turnhalle sind nur Hallenschuhe erlaubt. Die Getränke und Verpflegung für diesen Tag sind von Euch selbst mitzubringen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung

Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

31.03.2015

Das Spiegelbild

Erlebe das Zusammenspiel mit Farben und Spiegelbruchstücken auf der Leinwand. Eine ganz besondere Gestaltungsart wartet an diesem Tag auf Dich und will von Dir umgesetzt werden. Alles was Du hierfür benötigst ist Phantasie, Spaß und Geschick und schon kann es los gehen. Also mach mit und sei dabei!!!

Teilnehmen können 10 Kinder oder Jugendliche unter Anleitung von Jugendsozialarbeiter Reinhold Ruoff. Es wird ein Unkostenbeitrag von 10,- € am Veranstaltungstag pro Kind erhoben. Alles was Du von Deiner Seite brauchst, ist einen Spiegel oder ein Spiegelglas das zu Bruch gehen darf sowie Arbeitshandschuhe und verschieden starke Pinsel und Schleifpapier. Bitte bring dieses Material zur Veranstaltung mit. Denkt bitte an alte Kleidung oder Schürzen für den Workshop.

Die Verpflegung ist von den Teilnehmern selbst an diesem Tag mitzubringen. Beginn der Veranstaltung ist um 10:00 Uhr. Treffpunkt ist vor der Nordpfalz-Grundschule in Alsenz. Um 17:00 Uhr endet die Veranstaltung.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

01.04.2015

Life Kinetik Workshop

Mehr Leistung in Alltag und Schule durch eine lustige Trainingsform, die das Gehirn mittels nicht alltäglichen koordinativen, kognitiven und visuellen Aufgaben fördert - ganz nach dem Prinzip: Bewegungen ausführen, während zugleich das Gehirn gefordert wird. Auf Dich warten an diesem Tag viele unterschiedliche Übungen, die Deine ganze Aufmerksamkeit fordern und doch viel Spaß dabei ermöglichen. Hierbei ist es wichtig, dass keine Übung so lange geübt wird, bis eine Automatisierung eintritt. Selbst Fußballvereine aus der ersten Bundesliga und Spitzensportler arbeiten mit Life Kinetik. Deine Handlungsschnelligkeit wird durch die Übungen gesteigert. Kreativität und Konzentration sowie Leistungsfähigkeit können sich mit andauernder Übung verbessern. Bereits eine Stunde pro Woche genügt, um schon nach kurzer Zeit die ersten Veränderungen zu erkennen. Life Kinetik ist also ein Training, das einfach nur Spaß macht. Teilnehmen können alle Kinder ab der 1. Klasse aufwärts.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Treffpunkt ist die Turnhalle an der Nordpfalz-Grundschule in Alsenz. Die Veranstaltung beginnt um 14:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Für die Halle benötigt Ihr Turnschuhe sowie Sportbekleidung. Denkt auch an die Verpflegung und Getränke. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner: Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

02.04.2015

Team - Cornhole – Pokal - Turnier

Um es ganz kurz zu machen: Cornhole ist ein „Brettspiel“ mit ganz viel Spaßfaktor. Bei dem Cornhole geht es darum, mit Mais gefüllte Säckchen auf das gegenüber liegende Brett (ein Punkt) zu werfen. Besser ist es natürlich, wenn die/das Säckchen ins Loch (dem „Cornhole“ für drei Punkte) fallen. Gespielt wird im Team mit je zwei Personen. Jeder Spieler bekommt 4 Säckchen. Es wird nur die Differenz der Punktzahl notiert. Wenn beide Teams gleich viele Säckchen auf dem Brett und im Loch haben, ist das eine Nullrunde.

Also komm mit Deinem Freund oder Freundin und holt Euch den Pokal. Teilnehmen können Mädchen und Jungen im Alter ab 7 Jahren.

Treffpunkt ist die Turnhalle der Nordpfalz-Grundschule-Alsenz. Zeit

von 10:00 bis ca. 15:00 Uhr. Für die Halle benötigt Ihr Turnschuhe sowie Sportbekleidung. Denkt auch an die Verpflegung und Getränke. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel.: 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

07.04.2015

Der Holzklötz

Holz ist ein Material, mit dem sich vieles machen lässt. Bau nach einer Vorgabe ein Möbelstück an diesem Tag. Im Anschluss kannst du dein Werk ganz nach deinen Phantasien noch bemalen. Deiner Kreativität und künstlerischen Begabung ist hierbei keine Grenze gesetzt.

Natürlich kannst Du Dein Werk auch ohne Farben verzieren. Für das Bemalen benötigst Du verschiedene Pinsel, Farbbecher sowie einen Schutz für Deine Kleidung. Also mach mit und sei dabei. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr auf dem Schulhof der Nordpfalz-Grundschule in Alsenz. Die Veranstaltung endet um 17:00 Uhr. Teilnehmen können bis zu 12 Kinder ab 8 Jahren. Für das Material wird ein Unkostenbeitrag von 12,- € erhoben. Bitte denkt auch an die Verpflegung und Getränke.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

08.04.2015

Spiel und Freizeittag

Wer hat Lust auf einen Spieltag unter dem Motto: „ Aus dem Stand sofort gespielt“. In der Gemeinschaft warten auf Dich interessante Erlebnisspiele der unterschiedlichen Art. Du kannst bei allen Spielen Deine Geschicklichkeit und Feinmotorik neu erleben. Die Dynamik und Energie in der Auseinandersetzung mit dem Material und den Spielen wird Deine eigene Wahrnehmung und Teamfähigkeit fördern.

Also komm, mach mit und sei dabei. Teilnehmen können Kinder im Alter ab 7 Jahren. Treffpunkt ist um 13.00 Uhr an der Turnhalle der Nordpfalz-Grundschule in Alsenz. Dort können die Kinder um 17.00 Uhr wieder abgeholt werden. Bitte Turnschuhe und Sportkleidung sowie ausreichend Verpflegung mitbringen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

09.04.2015

Farbenkunst („ Das Bild im Bild“)

Schaffe Übergänge von einem Bild in das andere Bild. Öffne ein Bild und bringe den Vordergrund mit dem Hintergrund in Einklang.

Gemeinsam wollen wir zwei Kunsttechniken ausprobieren und hierbei unseren Ideen und Kreativitäten keine Grenzen setzen. Entdecke den Künstler in Dir und erstelle ein Bild das es so nur einmal gibt. Und jetzt bist Du dran. Melde Dich schnell für diesen Workshop an.

Teilnehmen können Kinder ab 8 Jahren. Treffpunkt ist um 10:00 Uhr am Haupteingang der Nordpfalz-Grundschule in Alsenz. Für die Aktion wird ein Unkostenbeitrag von 15,- € erhoben. Bitte bringt zur Veranstaltung unterschiedliche Pinsel, einen Farbbecher und eine Arbeitsschürze oder altes Hemd mit. Wer alte Zeitungen hat kann diese als Unterlage mitbringen. Die Aktion endet um 17:00 Uhr.

Denkt an Verpflegung und Getränke.

Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0,

06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

10.04.2015

Trickfilm-Tag

(„Der Weg von der Idee zum Film“)

Beim Erstellen eines Trickfilms steht die Freude und das Gestalten an erster Stelle. Worte, Gegenstände oder Figuren zum Laufen bringen und hierbei Deine eigene Geschichte erzählen und aufleben lassen ist schon eine Erfahrung für sich. Gemeinsam wollen wir in einem eigenem Filmteam ganz kreativ und spielerisch einen Zeichentrickfilm erstellen. Eine gute Idee sowie Vorbereitung und hilfreiche Informationen helfen Dir dann, das Trickfilmprojekt erfolgreich umzusetzen. Wolltest Du nicht immer schon einmal wissen, wie ein Trickfilm erstellt wird? Dann komm und sei einfach mal dabei. Teilnehmen können Kinder ab der 1. Klasse. Treffpunkt ist der Medienraum der Nordpfalz-Grundschule Alsenz. Beginn ist um 10:00 Uhr. Die Aktion endet um 15:00 Uhr.

Teilnehmen können max. 12 Kinder. Die Aktion ist kostenfrei.

Bitte denkt an Eure Verpflegung und Getränke. Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

10.04.2015

Selbstverteidigung für Kinder

Sich zu verteidigen und zu behaupten ist zu 90% eine Sache der Einstellung und Entschlossenheit. Jedes Kind, ob Mädchen oder Junge, hat das Recht auf Verteidigung. Die Selbstverteidigung beginnt im Kopf und nicht nur bei den Techniken. In diesem Workshop lernst Du wie man Gefahren erkennen kann, um sie rechtzeitig zu vermeiden. Hierbei erfährst Du aber auch, wie man sich altersgerecht bei einem Angriff vor Erwachsenen verteidigen kann - immer auch im Wissen, dass es 100% Sicherheit nicht geben kann. Niemals sollte aber die Kenntnis über die Selbstverteidigung dazu verwendet werden, einen anderen Mitmenschen/Schüler zu unterdrücken. Wir reden ja von Verteidigung und nicht von Angriff und Zerstörung. Unter Leitung von Jürgen Weber, Danträger vom Karateverein TuS Alsenz bekommst Du an diesem Tag eine kleine Unterweisung. Der Workshop beginnt um 17:00 Uhr und endet um 19:00 Uhr. Treffpunkt ist die Turnhalle der Nordpfalz-Grundschule Alsenz. Teilnehmen können Kinder ab der 1. Klasse. Bitte Sportkleidung sowie Verpflegung mitbringen. Anmeldung an: Verbandsgemeindeverwaltung Alsenz-Obermoschel, Tel. 06362/303-0, 06362/303-22 oder 06362/303-30

Verantwortlich/Ansprechpartner:

Reinhold Ruoff, Jugendsozialarbeiter der Verbandsgem. Alsenz-Obermoschel

Und nun ein wichtiger Hinweis für die Eltern:

Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten wird mit der Anmeldung und Teilnahme vorausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass bei den Ferienspaßaktionen der Veranstalter sowie die örtliche Presse auch eine Fotoberichterstattung durchführt. Wenn Sie nicht damit einverstanden sind, dass ein Bild mit Ihrem Kind veröffentlicht wird, sprechen Sie bitte die begleitenden Betreuer

an. Der Heimweg darf erst vom zeitlichen Treffpunkt aus angetreten werden. Bitte holen Sie Ihre Kinder auch rechtzeitig nach dem Ende der Veranstaltung ab.

Liebe Eltern,

wir möchten Sie bitten, das Hinbringen und Abholen Ihrer Kinder zu ermöglichen, evtl. auch mit Fahrgemeinschaften. Sollten Sie nicht in der Lage sein, Ihr Kind selbst zu befördern, bitten wir Sie, uns dies bei der Anmeldung des Kindes oder auch noch bis zum Aktionstag unter der Nr. 06362/303-0 oder 06362/303-22 mitzuteilen, damit wir dies organisieren können. Viel Vergnügen und erlebnisreiche Tage wünscht Euch die Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel

gez. Arno Mohr, Bürgermeister

Sie finden das Ferienprogramm auch unter:

www.alsenz-obermoschel.de

Bitte beachten: Wenn Ihr Kind nicht an der Veranstaltung nach Anmeldung teilnehmen kann, bitten wir um eine rechtzeitige Abmeldung. Diese sollte nicht erst zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. So haben Kinder, die auf der Warteliste stehen, auch noch die Möglichkeit, an der Veranstaltung teilzunehmen. **Wir bitten um Ihr Verständnis.**

Mitteilungen anderer Behörden/Stellen

Sprechstunde des Beirates für Migration und Integration im Landkreis

Jeweils am ersten Mittwoch des Monats von 10:00 bis 12:00 Uhr im Besprechungsraum 5 im Erdgeschoss der Kreisverwaltung 55543 Bad Kreuznach; Salinenstraße 47; (Tel.: 0671/803-1122)

Aufruf an alle Grünen Berufe im Land

Landwirtschaftskammer sucht Meisterjahrgang 1965

Mit einem Aufruf richtet sich jetzt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz an alle Landwirte, Winzer, Gärtner, Hauswirtschaftlerinnen und die Mitglieder aller anderen Berufsgruppen, die zu den Grünen Berufen gezählt werden und die 1965 erfolgreich ihre Meisterprüfung absolviert haben. Diesen Personen will die Kammer bei einer Feierstunde am 28. Mai 2015 ihre Goldenen Meisterbriefe überreichen. Da die Datenlage nach fünfzig Jahren möglicherweise nicht vollständig wiederherstellbar ist, hofft man, auf diesem Weg alle Meister der Grünen Berufe aus dem Jahr 1965 zu erreichen. Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass viele Meisterkursabsolventen des besagten Jahrgangs nicht mehr unter der damals angegebenen Adresse erreichbar sind und manche neue Adresse sich nicht ermitteln lässt. Manche weiblichen Meister tragen infolge Heirat heute nicht mehr ihren damaligen Nachnamen. Nicht auszuschließen ist auch, dass bei Umzügen von Dienststellen einzelne Daten verloren gingen, zumal vor fünfzig Jahren Datenarchivierung noch dezentral mit Karteikarten und Namenslisten durchgeführt wurde.

Die Landwirtschaftskammer bittet daher alle Teilnehmer eines 1965 abgeschlossenen Mei-

sterkurses in den Grünen Berufen, sich telefonisch, per Post, Fax oder E-Mail bei der Kammerzentrale zu melden und diese Bitte auch an damalige Kollegen weiterzuleiten. In Bad Kreuznach werden Namen und Adressen der Goldenen Meister zur Ergänzung der vorhandenen Daten aufgenommen und für die Einladung zur Goldenen Meisterfeier sowie für die Ausstellung eines Goldenen Meisterbriefes verwendet. Meldungen werden erbeten an Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Frau Michl, Burgenlandstraße 7, 55543 Bad Kreuznach, Tel: 0671-793-1178, Fax: 0671-793-1199, E-Mail: edda.michl@lwk-rlp.de

Fachtagung Hauswirtschaft – ein Beruf mit Zukunft

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz lädt am 24. März 2015 alle Fach- und Führungskräfte in der Hauswirtschaft sowie interessierte Gäste zu einer landesweiten Fachtagung in das Kurhaus am Rheingrafenstein in Bad Kreuznach (Stadtteil Bad Münster am Stein Ebernburg) ein.

Neben den aktuellen Entwicklungen rund um die Aus- und Weiterbildung in der Hauswirtschaft stehen wieder einige interessante Themen auf der Tagesordnung. So geht es in diesem Jahr unter anderem um Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten und die damit verbundenen neuen Vorschriften zur Allergen Kennzeichnung. Ruth Davin von der Ernährungsberatung Rheinland-Pfalz bringt hier eine schwierige Rechtsvorschrift näher. Daneben konnte als Referentin die Familientherapeutin, Oecotrophologin und Buchautorin Edith Gätjen gewonnen werden. Sie wird die Teilnehmer/innen in die spannenden und für Erwachsene oft fremden Lebenswelten und Esskulturen von Jugendlichen entführen und der Frage nachgehen, wie man Jugendliche zu einer gesunden Lebensweise motivieren kann.

Für die Fachtagung wird ein Tagungsbeitrag von 50 Euro erhoben. Darin enthalten ist u. a. die Tagesverpflegung. Anmeldungen nimmt Birgit Hölcker unter der Telefonnummer 0671/793-1147 bis zum 10. März 2015 entgegen.

Unterdach: winddicht und durchlässig

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Um den Dachstuhl zu schützen, wird unter den Dachziegeln in der Regel ein Unterdach konstruiert. Es verhindert, dass Feuchtigkeit und kalte Luft in die Dachkonstruktion eindringen und ist vor allem dann wichtig, wenn zwischen den Sparren in der Dachschräge der Dämmstoff eingebaut ist. Eindringender Schlagregen, Schnee oder auch kalte Außenluft würden die Dämmwirkung reduzieren.

Meist fällt bei der Unterdachkonstruktion die Entscheidung zwischen einer sogenannten Unterspannbahn – einer Folie, die Wasserdampf nach außen durchlässt – oder einer Lage aus Schalungsbrettern, die häufig mit Bitumenpappe abgedeckt wird. Eine Alternative ist das Anbringen von Holzweichfaserplatten. Diese Platten bestehen aus zerkleinerten Holzabfällen, die mit Hilfe von heißem Wasserdampf und

holzeigenen Inhaltsstoffen miteinander verklebt werden. Sie sind stabil, verhindern das Eindringen von Regen und Schnee von außen bei gleichzeitiger Durchlässigkeit für Wasserdampf von innen. Zusätzlich haben sie gegenüber Holzbrettern den Vorteil, dass sie wie eine zusätzliche Dämmstofflage oberhalb der Sparren wirken.

Weitere Informationen zur optimalen Dachdämmung sowie zu allen Fragen des Energieparens im Haus erteilt der Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, dem 12.03.15 von 14.15 – 17.15 Uhr** Sprechstunde in **Bad Sobernheim** in der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 002, Bahnhofstraße 6. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Voranmeldung unter: 0 67 51/81-132.

Für weitere Informationen und einen kostenlosen Beratungstermin:

Energietelefon Rheinland-Pfalz:
0800 / 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Abtweiler

Sonntag, 01.03.2015

09.30 Uhr Gottesdienst Lauschied,

10.30 Uhr Gottesdienst Staudernheim, Lektorin Presbyterin H. Stumpf

16.00 Uhr Abendandacht Hildegardiskapelle Disibodenberg

Donnerstag, 05.03.2015

18.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen, Kathol. Kirche Lauschied. Anschließend Beisammensein im kathol. Gemeindehaus.

Freitag, 06.03.2015

15.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen, Kathol. Kirche Staudernheim. Anschließend Beisammensein im kathol. Gemeindehaus.

Bis Dienstag, 03.03.2015

Vertretung in Trauerfällen hat Herr und Frau Pfr. Wenzel, Ev. Kirchengemeinde Bad Sobernheim. Tel.: 06751-2454.

Der nächste Gtt. in Lauschied:

Sonntag, 15.03.2015

Der nächste Gtt. in Staudernheim:

Sonntag, 22.03.2015 – Vorstellungsgtt. der Konfirmanden 2015

Der nächste Gtt. in Abtweiler:

Sonntag, 08.03.2015; Karfreitag 03.04.2015 und Ostersonntag

Evangelische Kirchengemeinde Hundsbach

Donnerstag, 26.02.2015

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht in Hundsbach

Freitag, 27.02.2015

16.00 Uhr Treffen der CVJM-Jungschar in Hundsbach (bis 17.30 Uhr)

Sonntag, 01.03.2015

09.30 Uhr Gottesdienst in Löllbach,

Pfarrerin Roth

10.30 Uhr Gottesdienst in Schweinschied,

Pfarrerin Roth

Dienstag, 03.03.2015

15.00 Uhr Katechumenenunterricht in Hundsbach

Mittwoch, 04.03.2015

09.00 Uhr Pfarrkonvent

14.30 Uhr Frauenkreis Hundsbach, Evangelisches Gemeindehaus

Evangelische Kirchengemeinde Jeckenbach

Donnerstag, 26.02.2015

16.00 Uhr Katechumenenunterricht

Freitag, 27.02.2015

17.00 Uhr Jungschar

18.45 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 01.03.2015

10.00 Uhr Breitenheim.

Gottesdienst mit Abendmahl

Dienstag, 03.03.2015

16.00 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 05.03.2015

16.00 Uhr Katechumenenunterricht

Freitag, 06.03.2015

17.00 Uhr Jungschar

18.00 Uhr Breitenheim.

Weltgebetstag der Frauen

18.45 Uhr Jugendkreis

Die Evang. Kirchengemeinde lädt herzlich zum **Weltgebetstag der Frauen am Freitag, dem 06.03.2015 um 18.00 Uhr, in die Kirche zu Breitenheim** ein. Im Anschluss an den Gottesdienst wird zu einer fröhlichen Einkehrunde mit landestypischen Speisen in die Wirtschaft des DGH geladen. Auch wenn es Weltgebetstag der Frauen heißt, Männer sind herzlich willkommen und damit der Pfarrer nicht der einzige Mann ist.

ICH - FÜR EUCH - VERSTEHT IHR? - JESUS -

Die Liturgie für den diesjährigen Weltgebetstag kommt von den Bahamas.

Assoziationen von Urlaubsparadies und Kreuzfahrten werden wach. Der Inselstaat ist ein Ort von wunderbarer Schönheit.

In der Liturgie laden die Stimmen aus den verschiedenen Inseln ein, in Gottes unendlich fließenden Ozean der Gnade einzutauchen und die Schönheit des Lebens in ihren vielfältigen Ausdrucksformen wahrzunehmen. Die Weltgebetstagsschwestern auf den Bahamas zeigen in der Liturgie auch Bereiche, wo es besonders notwendig ist „Füße zu waschen“. Vergessen wir nicht die Forderung nach einem verantwortungsvollen Umgang mit der Schöpfung Gottes, egal ob es die Schönheit des türkisfarbenen Wassers der Bahamas ist, oder die Besonderheit um „die Ecke“, im eigenen Land. Vergessen wir nicht die hohe Gewalt-Rate im familiären Umfeld und die Probleme von Teenager-Müttern. Vergessen wir nicht die vielen Frauen mit Brustkrebs-Diagnose und Menschen mit HIV und AIDS.

Protestantische Kirchengemeinde Lettweiler

Freitag, 27.02.2015

14.45 Uhr Präparandenunterricht

im Gemeindehaus in Odernheim

Freitag, 06.03.2015

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

im Gemeindehaus in Odernheim

19.00 Uhr Gottesdienst zum Weltgebetstag im Gemeindehaus unter Mitwirkung eines Vorbereitungskreises und des Chors Auftakt

Sonntag, 08.03.2015

09.00 Uhr Gottesdienst

Tel. Nr. Pfarramt: 241

Dekanat Tel. 06362/1292,

täglich 08.00-12.00 Uhr

Sozialberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Obermoschel, Tel. 06362/2525

Evangelische Kirchengemeinde Meisenheim

Donnerstag, 26.02.2015

14.30 Uhr Spieletreff im Herzog-Wolfgang-Haus

15.15 Uhr Kindergruppe im Gemeindehaus

19.00 Uhr „Wir lernen Deutsch“ – Begegnungs- und Sprach-Café für Migranten und Deutsche, Amtsgasse 10

19.00 Uhr Ökum. Passionsandacht in der Schlosskirche

anschl. Presbyteriumssitzung im Gemeindehaus

Freitag, 27.02.2015

16.00 Uhr Team-Treffen für die Begegnungs- und Sprach-Cafés, Amtsgasse 10

Samstag, 28.02.2015

18.00 Uhr Abendgottesdienst „Evensong“ mit dem Kantorenkonvent des Kirchenkreises

Sonntag, 01.03.2015

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Bodelschwing-Kapelle

Montag, 02.03.2015

19.00 Uhr Kantorei im Gemeindehaus

Dienstag, 03.03.2015

10.00 Uhr Krabbelgruppe „Krabbelkäfer“ im Gemeindehaus

15.00 Uhr Konfirmandinnen-Treff im Gemeindehaus

17.00 Uhr „Wir lernen Deutsch“ – Begegnungs- und Sprach-Café für Migrantinnen und Deutsche (nur Frauen), Amtsgasse 10

19.00 Uhr Bläserkreis im Gemeindehaus

Mittwoch, 04.03.2015

10.00 Uhr „Wir lernen Deutsch“ – Begegnungs- und Sprach-Café für Migrantinnen und Deutsche (nur Frauen), Amtsgasse 10

12.00 Uhr gemeinsames Mittagessen im Dr.-Carl-Kircher-Haus

16.30 Uhr Mädchencafé im Jugendraum am Schlossplatz

17.00 Uhr „Wir lernen Deutsch“ – Begegnungs- und Sprach-Café für Migranten und Deutsche (nur Männer), Amtsgasse 10

Donnerstag, 05.03.2015

14.30 Uhr Spieletreff im Herzog-Wolfgang-Haus

15.15 Uhr Kindergruppe im Gemeindehaus

19.00 Uhr „Wir lernen Deutsch“ – Begegnungs- und Sprach-Café für Migranten und Deutsche, Amtsgasse 10

19.00 Uhr ökum. Passionsandacht in St. Antonius anschl. Vorbereitung Weltgebetstag

Anmeldung zur Fahrt zum
Deutschen Evangelischen Kirchentag
03.-07.06.2015 in Stuttgart

noch bis zum **06.03.2015**

im evangelischen Pfarrbüro, Tel. 94110,
corinna.clasen@ekir.de möglich.

Herzliche Einladung zum
ökumenischen
Weltgebetstags-Gottesdienst
"Begrüßt ihr meine Liebe?"
am **Freitag, 06.03.2015 um 18.00 Uhr**
in **St. Antonius von Padua**,
anschl. Imbiss im Kapitelsaal

Orgel-Safari
zu den schönsten Instrumenten
im Ev. Kirchenkreis An Nahe und Glan
Sonntag, 08.03.2015
15.00 Uhr: Schlosskirche in Meisenheim
(Hendrik Ritter)
16.00 Uhr: Matthiaskirche
in **Bad Sobernheim**
(Hendrik Ritter)
17.30 Uhr: Ev. Kirche in Kirn
(Jürgen Huppert)
Eintritt frei – Spende erbeten

Kontakte

Pfarramt

Pfarrerin Clasen, Schillerstraße 2c, Tel. 94110,
corinna.clasen@ekir.de

Gemeindebüro

Öffnungszeiten: donnerstags, 08.30-11.30 Uhr
Barbara Bickelmann, Schillerstraße 2c,
Tel. 94110, meisenheim@ekir.de

Jugendbüro und Schulsozialarbeit an der **Astrid-Lindgren-Grundschule**

Anika Weinsheimer, Amtsgasse 10,
Tel. 0177-7022535 oder 4746,
jugend@kgm-meisenheim.de

Küsterin

Renate Gilcher, Tel. 0160-96444470

Katholische Kirchengemeinde **St. Antonius von Padua,** **Meisenheim**

Sprechzeiten von Herrn Pfarrer Eck:
montags von 09.00 - 12.00 Uhr und freitags von

10.30 - 12.00 Uhr im Pfarrhaus von Meisenheim,
Klenkertor 7

Tel.: 06753/2381

Pfarrbüro in Bad Sobernheim, Herrenstraße 16
Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag von 10.00-12.00 Uhr und
14.00-17.00 Uhr

Tel.: 06751/2286 Fax: 06751 / 991242

Mittwoch, 25.02.2015

18.30 Uhr Taizé-Andacht
(Bad Sobernheim-Malteserkapelle)

Donnerstag, 26.02.2015

19.00 Uhr Ökumenische Passionsandacht
(Evang. Schlosskirche)

Sonntag, 01.03.2015

10.30 Uhr Eucharistiefeier

16.00 Uhr Ökumenisches Abendgebet
(Disibodenberg)

Dienstag, 03.03.2015

20.30 Uhr Chorprobe im Pfarrhaus

Katholische Pfarrei **Obermoschel**

Sonntag, 01.03.2015

10.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Schmittweiler

Protestantische Kirchengemeinde **Odenbach**

Gottesdienst am 01.03.2015, Reminiszere

09.30 Uhr Reiffelbach - Dorfgemeinschaftshaus
10.30 Uhr Odenbach - Prot. Gemeindehaus



Aphasie-Selbsthilfe-Gruppe

Regelmäßige Treffen **jeden ersten Montag im**
Monat um 17 Uhr im Gesundheitsamt Bad
Kreuznach, Ringstraße 4, Zi. 11. Für Rollstuhl-
fahrer ist der Hintereingang geöffnet. Die

Selbsthilfe-Gruppe steht allen Betroffenen, die
aufgrund eines Schlaganfall, eines Tumors oder
eines Schädel-Hirn-Traumas an einer Sprach-
störung (Aphasie) leiden, sowie deren An-
gehörigen offen. Kontakt: Aphasie-Regional-
zentrum Bad Kreuznach, Tel.: 0671-92899468

Borreliose Selbsthilfegruppe **Bad Sobernheim**

Das nächste Treffen der Selbsthilfegruppe fin-
det statt am **Mittwoch, 04.03.2015, um 18.00**
Uhr in Bad Sobernheim, Auf dem Dörndich
(ehem. BW - Kaserne), Haus 6.

Es findet eine allgemeine Gesprächsrunde statt
mit Informationen, Erfahrungsaustausch und
individuellen Fragen rund um die Borreliose.

Medizinische Fragen beantwortet Frau Dr. Hel-
ge Dhonau-Hermberg.

Betroffene und Interessierte sind herzlich ein-
geladen!

Leitung: Maria Schäfer, Tel.: 06754 / 1710 und
Hubert Collet, Tel.: 06784 / 7178

Schlafapnoe Selbsthilfe **Bad Kreuznach e.V.**

Am **Donnerstag, 05.03.2015, 18.00 Uhr** findet
im St. Marienwörth eine große Maskensprech-
stunde statt. Es werden 4 Versorgerfirmen die
neusten Masken vorstellen und für Fragen zur
Verfügung stehen. Außerdem informiert Dr.
med. Dent. Bendix zum Thema Zahnschiene als
Alternative. Der Eintritt ist frei. Nichtmitglieder
sind herzlich willkommen.

Jehovas Zeugen

Odenbach - Bahnhofstr. 12

Zusammenkunftszeiten

Fr: 27.02.15, 19.00-20.45 Uhr Schulungskurs für
Evangeliumsverkündiger

So: 01.03.15, 10.00-11.45 Uhr Biblischer Vortrag
Thema: **Mit gesundem Sinn in einer verdorben-**
en Welt.

Fieguth-Amtsblätter

SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG

Sie haben kein Amtsblatt erhalten?

Dann melden Sie sich bei uns:
Amtsblatt Meisenheim
Fieguth Amtsblätter
Friedrichstr. 59, 67433 Neustadt

Telefon 06321 - 393970

Telefax 06321 - 393966

E-Mail: vertrieb@amtsblatt.net





Wichtige Rufnummern



Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes Bad Kreuznach
Telefon-Nummer: 0671/803-1709 Fax: 0671/803-1750

Belehrung von Personen, die im Lebensmittelbereich tätig sind
Die Belehrungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz für Tätigkeiten im Lebensmittelbereich finden jeden **Donnerstag im Gesundheitsamt, 55543 Bad Kreuznach, Ringstraße 4, statt. Von 13.30 – 14.30 Uhr** ist Anmeldezeit. Danach beginnt die eigentliche Belehrung in der Reihenfolge der Anmeldung. Bei starkem Andrang sind Wartezeiten (bis zu 60 Minuten) unvermeidlich. Bitte richten Sie sich darauf ein. Bei Minderjährigen kann die Belehrung nur in Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
Telefonische Auskunft: **0671/ 803-1709**

Impf- und Reiseberatung
Beratungen für Impfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten und Polio (Kinderlähmung) sowie Reiseimpfberatung werden **jeden Dienstag von 10.30 bis 12.00 Uhr** in Zimmer 26 angeboten. Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis mit. Andere Termine sind nach telefonischer Absprache möglich (0671/ 803- 1711 bzw. 803-1713).

HIV-/AIDS-Beratung
Jeden **Dienstag von 10.30 bis 12.00 Uhr** können Sie sich in Zimmer 26 kostenlos beraten und auf HIV-Antikörper bzw. auch andere sexuell übertragbare Erkrankungen testen lassen. Andere Termine sind nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich (0671/ 803-1711 bzw. 803-1713).

Sozial psychiatrischer Dienst - Beratungsangebot für Menschen mit psychischen und geistigen Beeinträchtigungen
Ansprechpartnerin für die Verbandsgemeinde Meisenheim ist Frau Conrad-Eß, Dipl.-Sozialpädagogin. Das Beratungsangebot besteht in Form von Hausbesuchen und/oder individuellen Terminvereinbarungen in der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim. Termine können bei Frau Waldt im Gesundheitsamt Bad Kreuznach unter der **Tel.-Nr. 06 71/8 03-1729** Mo.-Do. in der Zeit von 8-16 Uhr vereinbart werden. Es kann auch jederzeit eine Nachricht in der Zentrale hinterlassen werden, worauf dann Rückruf erfolgt.

Beratung und Hilfe im Diakonischen Werk Bad Kreuznach
Kurhausstraße 8, 55543 Bad Kreuznach Tel. 0 67 1 /842510
Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung (mit Beratungsbeseinigung), Erziehungs- und Familienberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Beratung und Vermittlung bei Trennung und Scheidung, Schuldner- und Insolvenzberatung
Wir sind erreichbar: Montag-Donnerstag von 8 bis 17 Uhr, Freitag von 8 bis 16 Uhr. Termine für Beratungsgespräche können auch außerhalb dieser Zeiten vergeben werden.

Betreuungsverein
im Diakonischen Werk des Kirchenkreises An Nahe und Glan,
Talweg 1, 55590 Meisenheim, Tel. 06753/4412.

Caritasverband für die Region Rhein-Hunsrück-Nahe e.V.
Geschäftsstelle Bad Kreuznach, Bahnstraße 26
Beratung und Hilfe durch folgende Fachdienste: Allgemeiner Sozialdienst, Christliche Hospizbewegung, Gemeindec Caritas, Schwangerenberatung, Sucht-beratung / Suchtprävention.
Öffnungszeiten: Mo-Do: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr;
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr. Termine nach Vereinbarung
Sprechstunde für Drogenkonsumenten (Erstkontakte)
montags: 14.30-16.30 Uhr
Telefon 0671/83828-0; E-Mail: info@caritas-kh.de

Entgiftungszentrale: Uni-Klinik in Mainz **Tel. 06131/232466**

Ev. Altenzentrum Dr. Carl-Kircher-Haus, Meisenheim Tel. 06753/93920
Dauerpflege, Kurzzeitpflege, psychiatrische Facheinrichtung

Beratung der Krebsgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.
im Meisenheimer Hofstadtkrankenhaus: **-Vertrauliche Gespräche zur persönlichen Situation - Betreuung bei belastenden Therapien – Hilfe beim Umgang mit Behörden - Informationen zu sozialrechtlichen Fragen** - von 14-16 Uhr jeden 3. Donnerstag im Monat, 1. OG Zimmer 22. Termine können täglich von 9-13 Uhr in der Beratungsstelle für Tumorkranke und Angehörige in Kaiserslautern **Tel. 06 31 - 3 11 08 30** vereinbart werden.

AWO Rheinland
Kreisgeschäftsstelle, Saline Theodorshalle 22, Bad Kreuznach
Tel. 0671/9203817
Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 15.30-17.30 Uhr
Migrationberatung für erwachsene Zuwanderer
Sprechzeiten: Di. 14-17 Uhr, Fr. 9-12 Uhr und nach tel. Vereinbarung
Tel. 0671-2982828
Kurberatungsstelle (Vermittlung von Mutter-Vater-Kind-Kuren)
Tel. 06751/55 67
Betreuungsverein Tel. 0 67 52 / 65 52
Sprechzeiten: montags 14-16 Uhr und freitags 10-12 Uhr
Ortsverein Meisenheim Tel. 0 67 53 / 26 89

DRK-Kreisverband Bad Kreuznach, Rüdesheimer Straße 36
Tel. 06 71 / 8 44 44 – 0

Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) Landkreis Bad Kreuznach
Abfallberatung. Wir beraten Sie gerne 06 71 /8 03-1954

Wertstoffhöfe - Öffnungszeiten
Bad Kreuznach (Kompostwerk)
Montag bis Mittwoch und Freitag 8.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr, Samstag 8.30 – 13.30 Uhr
Meisenheim:
Dienstag und Freitag 12.00 – 17.00 Uhr, Samstag 8.30 – 13.30 Uhr

Hilfe zur Selbsthilfe
Haben Sie Probleme mit Alkohol, Drogen oder Medikamenten? Abhängigkeit ist eine Familienkrankheit und muss deshalb mit den Angehörigen behandelt werden. **Auskunft und Beratung jeden Freitag, 19.30 Uhr, Gemeindehaus Meisenheim, Fabersaal.** Kontaktperson: Jutta Wirth, Hohlstr. 5, 55585 Duchroth, Tel. 06755/962139

Deutsche Rheuma-Liga öAG Bad Sobernheim
bietet Warmwassergymnastik im Bewegungsbad der Glantal-Klinik Meisenheim an. Information und Anmeldung:
Deutsche Rheuma-Liga Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Schlosstr.1, 55543 Bad Kreuznach, Tel. 06 71 / 83 404-44
Ansprechpartner der öAG Bad Sobernheim:
Fr. Siegrun Seifert, Tel. 06754/8383, Fr. Gabriele Elz, Tel. 06754/8987

Selbsthilfe für Frauen/Männer nach Krebs
Die Selbsthilfegruppe „Frauen nach Krebs“ bietet jeden 3. Mittwoch im Monat von 15-17 Uhr in der Altentagesstätte in Meisenheim in der Untergasse im hist. Rathaus die Möglichkeit, in geselliger Runde Gespräche zu führen.

Ambulanter Hospizdienst
Der christlich ambulante Hospizdienst an der Nahe e.V. berät und begleitet unentgeltlich schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Angehörigen zu Hause, in der Zeit der Krankheit, des Sterbens und der Trauer. Kontakt: Ingelore Mades / Jutta Goldschmidt,
Tel. 06752/912074 oder 0151/17749901.

Ev.-Kath. Telefonseelsorge Bad Kreuznach
Telefon 08 00 / 1 11 01 11 und 08 00 / 1 11 02 22 - kostenfrei –

Kinder- und Jugendtelefon des Dt. Kinderschutzbundes
Telefon 08 00 - 1 11 03 33 - kostenfrei –

Frauenhaus Bad Kreuznach Tel. 06 71 / 4 48 77
Aufnahme rund um die Uhr. Beratungstermine können vereinbart werden unter der gleichen Nummer während der Bürozeiten Mo-Fr 9-12 Uhr, Mo-Do 14-16 Uhr

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
Kostenlos - vertraulich - rund um die Uhr - mehrsprachig
Tel. 08000 116 016 www.hilfetelefon.de

Notruf u. Beratung für sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen:
Sprechzeiten: Montag 9-11 Uhr; Mittwoch 18-20 Uhr
Donnerstag 14-17 Uhr **Tel. 0 67 81 / 1 97 40**

Schutzverband für Impfgeschädigte e.V.
Kontakt und Beratungsstelle für Rheinland-Pfalz
Infos **Tel. 06 71 / 4 45 15** Internet: www.impfschutzverband.de

Beratungszentrum des Polizeipräsidentiums Westpfalz
Parkstraße 11 (Ecke Hochsandstraße) 67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631/369-1444 Telefax: 0631/369-1490
Mail: Beratungszentrum.Westpfalz@polizei.rlp.de

Weisser Ring
Hilfe für Kriminalitätsoffer **Tel. 0 67 24 / 9 59 59**
oder Opfer-Notruf Info-Telefon **0 18 03 / 34 34 34**

Integrationsdienst Rheinhessen Berufsbegl. Dienst / PSD
für Schwerbehinderte und psychisch kranke Menschen, die Probleme im Arbeitsleben haben. **Jeden 1. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr offene Sprechstunde für Hörgeschädigte, Mannheimer Str. 203, 55543 Bad Kreuznach,** Tel. 0671 - 4 58 25, Fax 2 98 58 67,
E-Mail: bbd.kh@ifd-rheinhessen-nahe.de

Kontaktstelle für psychisch kranke Menschen
in der Tagesstätte Bad Kreuznach, Salinenstr. 133, **Tel. 0671/4822781**
Öffnungszeiten: nachmittags Mo-Do ab 14 Uhr, Fr. ab 15 Uhr, vormittags Sa u. So von 10-12 Uhr

Busverkehr: ORN Kundencenter Bad Kreuznach, Tel.06 71 /84120-22

Blinden- und Sehbehindertenverein Nahe-Hunsrück e.V. Tel. 06362-769

MenschensKinder AWO-Dienste gGmbH
Saline, Theodorshalle 22, 55543 Bad Kreuznach
Busbegleiterprojekt (Sicher im Bus), soziale Dienstleistungen
Tel. 0671/9203972